

Hinweise

zum

Antrag auf Agrarförderung 2016



LAND BRANDENBURG

Die Hinweise und die Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter www.lelf.brandenburg.de

Inhaltsverzeichnis:

Seite

H 0	Allgemeine Informationen zum Antrag auf Agrarförderung 2016	2
H 0.1	Wichtige Neuerungen für das Antragsjahr 2016	2
H 0.2	1. Säule der GAP – EGFL (Direktzahlungen)	3
H 0.3	2. Säule der GAP - ELER	3
H 0.4	Einreichungsfristen	4
H 1	Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der allgemeinen Angaben	5
H 1.1	Punkte 1.1 bis 1.3 des Antrages: Deckblatt	6
H 1.2	Punkt 1.4 des Antrages: Angaben zur Rechts- und Betriebsform	6
H 1.3	Punkt 1.5 des Antrages: Vertretungsbefugter des Antragstellers	6
H 1.4	Punkt 1.6. des Antrages: Verzeichnis der GbR-Gesellschafter bzw. der Gesellschafter, die Anteile am Unternehmen halten	6
H 1.5	Punkt 1.7 des Antrages: Betriebsstätten	7
H 1.6	Punkt 1.8 des Antrages: Angaben zum Betriebsprofil	7
H 1.7	Punkt 1.9 des Antrages: Angaben zur Prüfung auf den Status „aktiver Betriebsinhaber“	7
H 1.8	Punkt 1.10 des Antrages: Tierbestandsnachweis	11
H 2	Hinweise zu Anträgen und Zahlungsansprüchen	11
H 2.1	Hinweise zu den Anträgen 2.1 bis 2.5 des Antrages auf Agrarförderung	11
H 2.2	Hinweise zum Antrag 21500 Basisprämie und Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden – Greening -	15
H 2.3	Hinweise zum Antrag 21501 Umverteilungsprämie	21
H 2.4	Hinweise zum Antrag 21502 auf Junglandwirteprämie und 21530 für Junglandwirte auf Anerkennung als Junglandwirt	22
H 2.5	Antrag 21503 Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung	23
H 3	Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 1 Nutzungsnachweis	23
H 4	Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 2 Landschaftselemente zum Nutzungsnachweis	27
H 5	Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag	28
H 6	Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme	32
H 7	Beihilfefähige Faserhanforten und deren Codenummern für die Kennzeichnung	42
H 7.1	Faserhanforten (NC 701)	42
H 7.2	Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für im Umweltschutz genutzte Flächen, und deren maximale Erntezyklen (NC 841)	42
H 7.3	Stickstoffbinder bei ÖVF	43
H 7.4	Zwischenfrüchte oder Gründücke bei ÖVF	43
H 8	Hinweise zu den Punkten 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9 des Antrages	46
H 8.1	Punkt 2.6 des Antrages: Förderprogramm 3315	46
H 8.2	Punkt 2.7 des Antrages: Förderprogramm 50	46
H 8.3	Punkt 2.8 des Antrages: Förderprogramm 60	47
H 8.4	Punkt 2.9 des Antrages: KULAP 2014	47
H 9	Hinweise zur Sanktionierung bei der Förderung gemäß Punkt 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9	51
H 9.1	Flächenidentifizierung	51
H 9.2	Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen	51
H 9.3	Definition Kulturgruppe (Bindung)	51
H 9.4	Sanktionierung von Flächenabweichungen	51
H 9.5	Verstöße gegen Cross Compliance-Verpflichtungen (CC)	51
H 9.6	Nichtangabe von Betriebsflächen	51
H 9.7	Kürzungen wegen Übererklärungen von Tieren	51
H 10	Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) gemäß Richtlinien KULAP 2014, Natura 2000, Spreewald	52
H 11	Punkt 3 des Antrages: Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, zum Referenzsystem sowie zur Datenverarbeitung und Zusätzliche Erklärungen und Verpflichtungen für die Anträge FP 50, FP 60 und KULAP 2014	52
H 12	Punkt 4 Unterschrift	53

H 0 Allgemeine Informationen zum Antrag auf Agrarförderung 2016

Einleitende Hinweise zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP):

Mit den Beschlüssen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik durch den Rat und das Europäische Parlament wird seit 2015 die Agrarpolitik neu ausgerichtet.

Aktuelle Informationen zur GAP können im Internet

- für das EU-Recht unter www.eur-lex.europa.eu/de/index.htm,
- für das Bundesrecht unter www.gesetze-im-internet.de und
- für das Landesrecht Brandenburgs unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_schnellsuche_sowie
- für den ELER unter <http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.196616.de> aufgerufen werden.

Ausführliche Erläuterungen zu den neuen Regelungen im Rahmen der GAP-Reform enthält die die **Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland – Ausgabe 2015“**. Diese Broschüre finden Sie als Datei auf der Antrags-CD oder direkt auf der Webseite des BMEL. Sie gilt auch für das Jahr 2016.

Die Hinweise geben die Rechtslage zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder. Es ist nicht auszuschließen, dass sich EU-, bundes- und landesrechtliche Bestimmungen nach diesem Tag noch verändern. Es wird empfohlen, auf aktuelle Veröffentlichungen zur Umsetzung der Agrarreform in einschlägigen Medien zu achten.

H 0.1 Wichtige Neuerungen für das Antragsjahr 2016

NEU - Geobasierte Antragstellung

Ab dem Antragsjahr 2016 wird in der Region Brandenburg und Berlin die sog. geobasierte Antragstellung eingeführt. Bei der geodatenbasierten Antragstellung meldet der Antragsteller anhand von vordefinierten kartografischen Unterlagen seine landwirtschaftlichen Parzellen an. Die Flächen müssen bei der geodatenbasierten Antragstellung sowohl als Zahl als auch in Form von Zeichnungen (Schlaggeometrien) angegeben werden. **Die gezeichnete Fläche gilt als beantragte Fläche.** Die Größe des Schrages kann nur mit Hilfe der Zeichnung verändert werden. Es gibt keine Toleranz zwischen der beantragten Fläche und der Zeichnung. Die beantragte Fläche wird aus der Zeichnung (von der Schlaggeometrie) übernommen und ist nicht veränderbar oder editierbar! (s. Merkblatt „Aktuelle Informationen zur Agrarförderung – GIS-Antragstellung“)

NEU – Zahlungsansprüche 2016

In 2016 können nur noch für folgende Fallkonstellationen Zahlungsansprüche beantragt werden:

- als Neueinsteiger oder
- als Junglandwirt oder
- für Flächen, die im Antrag 2015 als Flächen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände gemeldet, vom zuständigen Amt für Landwirtschaft anerkannt wurden und 2016 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind.

NEU – Vorabprüfung (preCheck)

Erstmals wird 2016 eine sog. Vorabprüfung eingeführt. Sie ermöglicht es den Antragstellern, in bestimmten Fallgestaltungen nach dem Endtermin für die Agrarantragstellung am eingereichten Antrag noch sanktionslos Korrekturen bei Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) vorzunehmen. Dazu teilt die zuständige Landwirtschaftsbehörde innerhalb von 26 Kalendertagen nach dem Endtermin für die Antragstellung (17.05.2016) den betroffenen Antragstellern die Ergebnisse ihrer Vorab-Gegenkontrollen (Überlappungsprüfung) mit. Die betroffenen Antragsteller dürfen dann bis zu 35 Tage nach dem Endtermin für die Antragstellung ausschließlich an diesen Flächen Anpassungen vornehmen.

NEU – Kompensation von ÖVF

Ab 2016 können nicht dauerhafte ökologische Vorrangflächen (ÖVF), die mit dem Agrarförderantrag gemeldet wurden, noch nachträglich ohne Sanktion bis spätestens am 1. Oktober 2016 durch den Anbau von ÖVF-Zwischenfrüchten ersetzt werden.

NEU – Aktiver Betriebsinhaber: veränderte Prüfungen

Aufgrund aktueller Forderungen der EU-Kommission sind die Bedingungen für den aktiven Betriebsinhaber von den Verwaltungen zu prüfen, auch wenn der Antragsteller im Agrarförderantrag angibt, keine auf der sog. Negativliste stehenden außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben. Zu berücksichtigen sind künftig auch Unternehmen, die mit dem Antragsteller verbunden sind.

H 0.2 1. Säule der GAP – EGFL (Direktzahlungen)

Die von der EU bereitgestellten Direktzahlungen werden seit dem Jahr 2015 stärker an Umweltmaßnahmen geknüpft, wodurch die Landwirtschaft in Europa ökologischer und nachhaltiger werden soll. Sämtliche Prämien der 1. Säule basieren dabei auf entkoppelten, flächenbezogenen Anträgen. Diese werden durch die Pflicht zur Erbringung von konkreten Leistungen für den Klima- und Umweltschutz verknüpft, ergänzt durch die bereits bisher bestehende Einhaltung von Cross-Compliance (CC) Verpflichtungen. Außerdem sind für bestimmte Gruppen von Antragstellern zusätzliche Prämien vorgesehen.

Folgende Stützungsregelungen der 1. Säule gibt es bundesweit ab dem Antragsjahr 2015:

➤ **Basisprämie**

Ab dem Jahr 2015 tritt an Stelle der bisherigen Betriebsprämienregelung die Basisprämienregelung. Auch diese basiert auf dem System von Zahlungsansprüchen (ZA). Die ZA wurden 2015 den Betriebsinhabern neu bzw. erstmals zugewiesen. Im Jahr 2016 wird es neue ZA-Zuweisungen nur für bestimmte Junglandwirte, Neueinsteiger und Betriebsinhaber, denen infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ZA nicht zugewiesen werden konnten, geben.

➤ **Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sogenannte Greening-Prämie)**

Zusätzlich zur Basisprämie werden Mittel für Betriebe gewährt, die konkrete Umweltleistungen (sog. Greening-Maßnahmen) erbringen. Damit werden Leistungen der Landwirtschaft für Klimaschutz, Erhaltung von Arten, vielfältige Kulturlandschaften und eine nachhaltige Produktion gefördert.

➤ **Umverteilungsprämie**

Alle Betriebe erhalten für die ersten 30 Hektar und darüber hinaus für weitere 16 Hektar jeweils einen Zuschlag auf die Basisprämie (Umverteilungsprämie).

➤ **Junglandwirteprämie**

Junglandwirte bis zu einem Alter von 40 Jahren können ab 2015 für maximal fünf Jahre eine Zusatzförderung erhalten.

➤ **Kleinerzeugeterregelung**

Bei Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung erhalten Betriebe bis max. 1.250 € pro Jahr Direktzahlungen und sind von den Verpflichtungen nach CC und Greening befreit.

Außerdem wird als Instrument zur Überwachung und der Einhaltung der jährlichen finanziellen Obergrenzen für die Direktzahlungen die sogenannte Haushaltsdisziplin angewandt. Die hierbei am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Mittel werden im darauf folgenden Kalenderjahr den betroffenen Empfängern von Direktzahlungen von Amts wegen zurückerstattet.

H 0.3 2. Säule der GAP - ELER

Die EU-Förderung der ländlichen Entwicklung soll die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft stärken, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sichern und die Wirtschaft in ländlichen Räumen unterstützen. So sollen die Fördermaßnahmen der 1. Säule begleitet und ergänzt werden. Von den Direktzahlungen (erste Säule) werden von 2015 bis 2019 jährlich 4,5 % der Mittel in die zweite Säule umgeschichtet.

Wie bisher wird es vier Schwerpunkte geben:

- Freiwillige Umwelt- und Klimaleistungen
- Bestimmte Investitionen in die Landwirtschaft im Bereich Tourismus, Landschaftspflege und Hofläden
- Dorfentwicklungsprojekte
- Regionale Vernetzung der ländlichen Entwicklung, LEADER.

Die **Förderung der ELER-Flächen- und Tiermaßnahmen mit dem Antragsjahr 2016** beruht auf EU-, Landes- und teilweise Bundesrecht in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (EPLR) der Region Brandenburg und Berlin in der Fassung des 1. Änderungsantrags vom 21.12.2015.

Bevor Sie den Antrag auf Agrarförderung und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte an Hand der für die ELER-Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Fördergrundsätzen der Agrarförderung in der 2. Säule. Im Zweifelsfall informieren Sie sich bitte bei Ihrer Landwirtschaftsbehörde.

Soweit keine Berliner Rechtsgrundlage existiert, gilt für Antragsteller mit Betriebssitz in Berlin für die mit dem Antrag auf Agrarförderung zu stellenden Fördermaßnahmen auch das entsprechende Recht Brandenburgs.

H 0.4 Einreichungsfristen

Für die Vollständigkeit, Aktualität und Gültigkeit der Angaben im eingereichten Antrag ist jeder Antragsteller selbst verantwortlich. Für den Antrag auf Agrarförderung 2016 sind folgende Termine wichtig:

- 17. Mai 2016 letzter Tag für die Einreichung des Sammelantrages**
Bei elektronischer Antragstellung ist das Eingangsdatum des vom Programm erstellten und handschriftlich unterschriebenen Datenbegleitscheins bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde entscheidend.
- 31. Mai 2016 letzter Tag für die Einreichung von Änderungen zum Sammelantrag bzw. seiner Anlagen**
Nachmeldung von einzelnen Flächen oder die Änderung hinsichtlich Nutzung bzw. Beihilferegelung einzelner Flächen nach erfolgter Antragstellung sowie die Einreichung bzw. Änderung zahlungsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen ist einschließlich Dienstag, den 31. Mai 2016 möglich.
- 13. Juni 2016 letzter Tag für die verspätete Einreichung des Sammelantrages und seiner Anlagen bzw. für Änderungen**
- 14. Juni 2016 letzter Tag für die Mitteilung der Ergebnisse der Vorab-Gegenkontrollen (preCheck) durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde**
- 21. Juni 2016 letzter Tag für die sanktionslose Korrektur von Teilflächen durch den Antragsteller im Nutzungsnachweis im Rahmen der Vorabkontrolle (preCheck)**

Nach dem 17. Mai 2016 eingereichte Anträge und nach dem 31. Mai 2016 eingereichte Änderungen (die nicht von Ergebnissen der Vorabkontrollen (preCheck) betroffen sind) führen zu Kürzungen der entsprechenden Beihilfebeträge. Nach dem 13. Juni 2016 in den Ämtern für Landwirtschaft eingehende Agrarförderanträge bzw. Änderungen (die nicht von Ergebnissen der Vorabkontrollen (preCheck) betroffen sind) sind verfristet, d.h. sie werden nicht mehr berücksichtigt. Sanktionsfreie Korrekturen aufgrund der Ergebnisse der Vorabkontrollen (preCheck) sind nach dem 21. Juni 2016 nicht mehr zulässig.

Der Antrag kann schriftlich ganz oder teilweise (z.B. für einzelne Flächen) zurückgenommen oder korrigiert werden. Diese Änderungsmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist.

Außerdem sind Sie verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit Ihren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der Landesstelle zu melden. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgeschrieben ist.

Elektronische Antragstellung

Für Antragsteller mit Betriebssitz in Brandenburg und Berlin wird die **elektronische Antragstellung** fortgeführt. Dazu werden Ihnen von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde entsprechende Datenträger und die notwendige Antragssoftware ausgehändigt. Sie können den Antrag entweder Online oder mit Hilfe eines entsprechenden Datenträgers stellen.

Antragsteller, die bereits im Mai 2015 einen Antrag auf Agrarförderung gestellt haben, erhalten eine Antrags-CD, die neben der eigentlichen Antragssoftware noch folgende Dateien enthält:

- Informationsblatt mit Hinweisen zum Verfahren und zur Installation
- Installationsroutine für die Antragssoftware profil inet und AgroView
- Informationsbroschüre zur Erfassung von Landschaftselementen (LE)
- CC-Informationsbroschüre
- Broschüre des BMEL zur „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“
- Handbuch zur Antragssoftware
- diese Hinweisbroschüre

- eine Übersicht zu den CC-Beratern des Landes Brandenburg
- Datei der Naturschutzgebiete Brandenburgs inklusive Schutzzonen und Auflagen.

Sowohl die personalisierten alphanumerischen Vorjahresdaten (Allgemeine Antragstellerdaten, Flächendaten) als auch die personalisierten Geometrien sind mit Ihrem persönlichen Login in der Antragssoftware online verfügbar. Ggf. können diese Daten auch von Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde abgefordert werden.

Auch die **aktuellen Rasterdaten vom Land Brandenburg** (Luftbilder) sind **ab diesem Antragsjahr** online verfügbar.

Falls Sie technisch die Antragsbearbeitung nicht online durchführen können, ist es auch möglich, die älteren und niedriger aufgelösten Luftbilder, die Ihnen für die Antragstellung vom Mai 2015 zur Verfügung gestellt wurden, weiterhin zu verwenden. Bei Bedarf können Sie diese älteren Luftbilder nochmal auf Datenträger bei Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde abfordern.

Die **aktuellen Rasterdaten vom Land Berlin** (Luftbilder) sind **auf der vorliegenden Antrags-DVD enthalten.**

Die aktuelle Referenz (Pflagestand 13.02.2016) erhalten Sie mit der Antrags-CD.

Mit dieser bereitgestellten Antragssoftware können Sie den Antrag auf Agrarförderung 2016 elektronisch bearbeiten und bei Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde einreichen. Wenn Sie die Antragstellung elektronisch (online oder per Datenträger) vornehmen, ist ein **unterschriebener Datenbegleitschein** erforderlich. Die damit gegebene Unterschrift gilt für alle Förderanträge und Erklärungen des Antrages (siehe H 12).

Bitte versichern Sie sich vor Einreichung, dass alle von Ihnen gewollten Anträge auch tatsächlich auf dem Datenbegleitschein abgebildet sind!

NEU - Antragsteller von Anträgen in Papierform

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen aus technischen Gründen wird die Ausgabe eines Antragsformulars in Papierform auf Bitten des Antragstellers durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde veranlasst. Der Antragsteller muss sich deshalb rechtzeitig an die zuständige Landwirtschaftsbehörde wenden. Analog zum elektronischen Antrag wird nur noch eine Unterschrift auf der letzten Seite für sämtliche gestellte Anträge benötigt. Zusätzlich ist aber auch eine Unterschrift für die Bestätigung zur Datenverarbeitung zwingend zu leisten. Sollte eine der beiden Unterschriften fehlen, gilt der Papierantrag als nicht gestellt.

Neuantragsteller

Sie müssen sich zu Beginn des Antragsverfahrens an die für Sie örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde wenden, um als Antragsteller erfasst werden zu können. Ohne gültige Nummer eines Betriebsinhabers (BNR-ZD) ist eine Antragsbearbeitung im automatisierten Verfahren des Landes Brandenburg und Berlins nicht zulässig.

Antragsteller für Direktzahlungen mit mehreren Betriebsteilen in der Bundesrepublik Deutschland

Antragsteller, die mehrere Betriebsteile auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen in Deutschland **nur einen Antrag auf Direktzahlungen** für **alle** Flächen Ihres Betriebes stellen. Der Antrag ist bei der für den Betriebssitz örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Der Betriebssitz ist der Ort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, an dem der Antragsteller zur Einkommenssteuer veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landwirtschaftsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet. Bei Antragstellern, die nicht zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer veranlagt werden, richtet sich die Angabe nach dem Finanzamt, welches die sogenannte „Nichtveranlagungsbescheinigung“ erteilt.

H 1 Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der allgemeinen Angaben

Vorab: Anlässlich der GAP-Reform 2014-2020 wurden gegenüber den Vorjahren einige Begrifflichkeiten an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst.

Auf Folgendes ist ausdrücklich hinzuweisen: Kein Antragsteller (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und kein Antragsteller darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen.

Besitzt ein Antragsteller mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, liegt für die Bewilligungsverfahren im Rahmen der EU-Agrarfonds der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vor, was entsprechend geprüft wird und ggf. sanktioniert werden kann.

Wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

H 1.1 Punkte 1.1 bis 1.3 des Antrages: Deckblatt

- Die 12-stellige Betriebsinhabernummer aus der Zentralen-InVeKoS-Datenbank (ZID) ist immer anzugeben. Sie erhalten sie mit dem Antrag auf Förderung mitgeteilt bzw. sie kann bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vor Einreichung des Antrags (Neuantragsteller) erfragt werden.
- Folgende weitere Angaben sind zwingend erforderlich:
 - Nachname, Vorname(n), ggf. Geburtsname bzw. vollständige Betriebsbezeichnung,
 - zuständiges Finanzamt für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung,
 - Geburtsdatum und Geburtsort bei natürlichen Personen bzw. Gründungsort und Gründungsdatum von juristischen Personen,
 - Postanschrift: Straße, PLZ, Ort (es ist kein Postfach als Anschrift zulässig),
 - IBAN (europäische Bankverbindung mit Bankleitzahl und Kontonummer) und BIC,
 - Name der Bank; Name Kontoinhaber, falls vom Antragsteller abweichend.
- Die unter 1.2. einzutragenden Angaben zu PLZ und Ort sind entsprechend dem offiziellen Verzeichnis der Deutschen Post anzugeben.
- Die Angaben zum verantwortlichen Leiter bzw. Vertretungsbefugten sind nur zu machen, wenn sie von der Betriebsbezeichnung abweichen.
- Im Falle einer Insolvenz ist die Unterschriftsbefugnis durch den Insolvenzverwalter zu beachten (vgl. Antrag Ziffer 3.3 - Allgemeine Erklärungen). Die Angaben zum Insolvenzverwalter sind im Antrag unter 1.5 anzugeben (vgl. H 1.3).
- Eine gegebenenfalls vorhandene E-Mail-Adresse kann für einen zügigen Informationsaustausch bedeutsam sein und sollte angegeben werden.
- Ohne die korrekte Angabe der SEPA-Bankverbindung ist keine Auszahlung der Fördermittel möglich! Bitte prüfen Sie die in Ihren Antrag vorgetragene Bankverbindung insbesondere IBAN und BIC Nummern.

H 1.2 Punkt 1.4 des Antrages: Angaben zur Rechts- und Betriebsform

Die Angaben zur Rechts- und Betriebsform sind unbedingt erforderlich. Bitte kreuzen Sie die für Sie zutreffenden Datenfelder an. Es darf jeweils nur ein Kreuz bei der Rechts- bzw. Betriebsform gesetzt werden. Forstbetriebsgemeinschaften wählen als Rechtsform „Sonstige juristische Person“.

H 1.3 Punkt 1.5 des Antrages: Vertretungsbefugter des Antragstellers

Diese Angaben sind nur zu machen, wenn der Antrag auf Agrarförderung 2016 nicht vom Antragsteller gemäß den Punkten 1.1 und 1.2 selbst und direkt, sondern über einen amtlichen Vertretungsbefugten, z.B. Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder Insolvenzverwalter, gestellt wird. Sie können dort auch einen sonstigen Bevollmächtigten angeben, z.B. Ihren Rechtsanwalt, aber bitte beachten Sie: **Jeglicher Schriftverkehr erfolgt sodann ausschließlich über diesen Vertretungsbefugten und nicht mehr mit dem ursprünglichen Antragsteller.**

In diesem Feld sind **keine** Angaben bei der sogenannten vorweggenommenen Erbfolge einzutragen. Nur wenn ein Erbfall vor Einreichen des Antrages eintritt, aber der Termin der Antragstellung abläuft, ohne dass bis dahin eine vollständige Betriebsübertragung vorgenommen werden konnte, wird die Angabe des oder der Erben an dieser Stelle benötigt.

H 1.4 Punkt 1.6. des Antrages: Verzeichnis der GbR-Gesellschafter bzw. der Gesellschafter, die Anteile am Unternehmen halten

In dieser Übersicht sind die Gesellschafter aufzuführen und bei GbR die Befugnis zur Geschäftsführung zu bestätigen. Wenn Gesellschafter ggf. für weitere Antragstellungen eine eigene BNR-ZD besitzen, ist diese in Spalte 8 anzugeben.

H 1.5 Punkt 1.7 des Antrages: Betriebsstätten

Diese Angaben sind von allen Antragstellern zu machen, die Betriebsstätten haben.

Alle für Ihre Betriebsstätten vorhandenen Registriernummern des Betriebes nach § 26 ViehVerKV sind unbedingt anzugeben, auch wenn sich die Betriebsstätten unter Umständen außerhalb der Region Brandenburg und Berlin befinden.

H 1.6 Punkt 1.8 des Antrages: Angaben zum Betriebsprofil

Bitte beachten Sie die Übereinstimmung dieser Angaben mit den Angaben in den übrigen Teilen des Antrages.

Die Fragen zur Bewirtschaftung des Betriebes nach den Anforderungen der ökologisch/biologischen Landwirtschaft und zu Dauergrünlandflächen in FFH-Gebieten stehen im Zusammenhang mit der Beantragung der Basisprämie und Anerkennung der Einhaltung der Greening-Anforderungen (FP 21500) und sind eindeutig zu beantworten. Als Nachweis, dass ein Betrieb nach der EU-Öko-Verordnung wirtschaftet, ist das Zertifikat der Kontrollstelle Ökologischer Landbau (sogenannte Artikel 29-Bescheinigung) unverzüglich einzureichen. Die Bescheinigung/en muss/müssen ununterbrochen für das gesamte Antragsjahr gelten.

Neu!

Befindet sich der Betriebsinhaber mit seinem Betrieb in Umstellung im Sinne des Artikels 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, so kann er einen anderen geeigneten Nachweis (z. B. Kontrollvertrag und Kontrollbericht oder ein Schreiben der Kontrollstelle) vorlegen, um zu belegen, dass er die Bedingungen erfüllt.

Befindet sich der Betrieb im ersten Jahr der Umstellung, so müssen diese Nachweise mindestens den Zeitraum zwischen dem Tag des Einreichens des Sammelantrags bis zum 31. Dezember des Antragsjahres umfassen.

Will der Betriebsinhaber von der Befreiung von den Greeningverpflichtungen keinen Gebrauch machen, so kann er dies im Sammelantrag erklären.

NEU!

Jeder Antragsteller ist nach § 16 InVeKoSV verpflichtet, im Antragjahr 2016 die voraussichtlich durchschnittliche Anzahl der jeweiligen Nutztiere anzugeben.

HINWEIS: Bitte tragen Sie in die entsprechenden Felder den voraussichtlich durchschnittlichen Tierbestand im Antragsjahr ein. In Punkt 1.8 liegt dafür eine neue Tabelle vor.

H 1.7 Punkt 1.9 des Antrages: Angaben zur Prüfung auf den Status „aktiver Betriebsinhaber“

Vorab: *Obwohl im allgemeinen Sprachgebrauch häufig der Begriff „aktiver Landwirt“ verwendet wird, wird im Antrag auf Agrarförderung 2016 ausschließlich der in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgegebene Begriff des „aktiven Betriebsinhabers“ benutzt!*

Mit der GAP-Reform 2014-2020 wurde die zwingend auszufüllende Regelabfrage nach dem Status „Aktiver Betriebsinhaber“ nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 neu eingeführt. Dies bedeutet, dass alle flächenbezogenen Direktzahlungen sowie nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die Ausgleichszulagen (FP 3315 und FP 60) und die Zahlungen für den ökologischen Landbau (FP 880) nur „aktiven Betriebsinhabern“ gewährt werden dürfen und an die tatsächliche Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten geknüpft werden. Betriebsinhaber, die neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit weiteren, in einer sogenannten Negativliste aufgeführten Aktivitäten nachgehen, erhalten grundsätzlich keine Direktzahlungen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie doch als „aktiver Betriebsinhaber“ gelten.

Neu 2016: Aufgrund der überarbeiteten Vorgaben der Europäischen Kommission wurde die deutsche InVeKoSV-Verordnung (InVeKoSV) für das Antragsjahr 2016 überarbeitet und die Abfragen im Agrarförderantrag 2016 erweitert. Dies betrifft die Gegenkontrolle Ihrer Angaben und die Einbeziehung von sogenannten verbundenen Unternehmen. Das bedeutet:

- Jeder Antragsteller muss zumindest die Abfragen im Antrag unter Gliederungspunkt A.1 (Verbundene Unternehmen) und A.2 (sog. Negativliste) beantworten. Diese beziehen sich jetzt in A.1. zusätzlich auf die Fragen, ob Sie mit einem oder mehreren anderen Unternehmen im Sinne von § 9 Absatz 9 InVeKoSV verbunden sind.

- Für den Fall, dass alle Abfragen der sog. Negativliste unter A.2. mit „nein“ beantwortet werden, sind die Abfragen unter B. und C.1 und C.2.a zu beantworten (siehe § 9 Absätze 7 und 8 InVeKoSV).

- Für den Fall, dass eine dieser Abfragen der sog. Negativliste unter A.2. mit „ja“ beantwortet wird, Verbundene Unternehmen sind die weiteren Abfragen unter C. zu beantworten (siehe § 9 Absätze 1a bis 6 InVeKoSV).

- Sollten Sie mit einem anderen Unternehmen verbunden sein (z.B. Mutter-Tochter Verhältnis), müssen Sie die Erklärungen / Angaben im Antrag auch immer unter Berücksichtigung der Situation bei dem „verbundenen Unternehmen“ eintragen. Das oder die verbundenen Unternehmen müssen im Antrag unter den nachfolgend beschriebenen Konstellationen detailliert angegeben werden.

Nach **§ 9 Absatz 9 InVeKoSV** gilt folgende Beschreibung für „**verbundene Unternehmen**“:

Ein verbundenes Unternehmen ist ein anderes Unternehmen,

- 1. über das der Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat,*
- 2. das über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat oder*
- 3. über das ein Unternehmen die alleinige Kontrolle hat, das auch über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat.*

Erklärung dazu:

Zu Nr. 1. gehören das oder die **Tochterunternehmen** des Betriebsinhabers.

Zu Nr. 2. gehört das **Mutterunternehmen** des Betriebsinhabers.

Zu Nr. 3. gehören **alle anderen Tochterunternehmen** des Mutterunternehmens des Betriebsinhabers.

Wichtig ist auch, dass jeweils die **alleinige Kontrolle** vorliegen muss. Außerdem ist der Begriff des „Unternehmens“ weit auszulegen. Daher kann z. B. auch ein Freiberufler ein „Unternehmen“ im genannten Sinne darstellen.

HINWEIS!

Erstattungsbeträge im Rahmen der Haushaltsdisziplin sind keine Direktzahlungen und zählen daher nicht dazu. Kleinerzeuger im Jahr 2015 haben für das Jahr 2015 nicht mehr als 5.000 € Direktzahlungen erhalten.

Achtung: Bei diesen Abfragen zum „aktiven Betriebsinhaber“ handelt es sich um eine Beihilfevoraussetzung und subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch!

Sofern zum Antrag auf Agrarförderung 2016 zusätzliche Belege eingereicht werden müssen, um den Status „aktiver Betriebsinhaber“ nachzuweisen, müssen diese Belege ebenfalls zum 17.05.2016 in der zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingegangen sein!

Zu A.

Zu A.1. Neu sind folgende Angaben zu einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von § 9 Absatz 9 InVeKoSV:

Jeder Betriebsinhaber muss entweder das Kästchen

Es gibt keine mit mir verbundenen Unternehmen.

oder

Mit mir sind Unternehmen im Sinne von § 9 Absatz 9 InVeKoSV verbunden.

ausfüllen.

Für diejenigen Betriebsinhaber, deren Betrieb mit einem oder mehreren **Unternehmen verbunden** ist und **deren Betrieb alleine** über **weniger als 38,00ha** beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche (gem. § 7 Absatz 1 DirektZahlDurchfV) verfügt, muss die Angabe der verbundenen Unternehmen mit Name, Adresse (Straße, Postleitzahl und Ort der Niederlassung) erfolgen. Sofern ein verbundenes Unternehmen über eine eigene BNR-ZD verfügt, ist diese ebenfalls anzugeben (siehe § 9 Absatz 1 InVeKoSV).

Alle Betriebsinhaber mit mehr als 38,00ha beihilfefähiger landwirtschaftlicher Fläche in der **Anlage 1** zum Antrag auf Agrarförderung brauchen diese Tabelle nicht auszufüllen.

Die Spalten „Beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche“ und „Betrag der zustehenden Direktzahlungen aus dem VJ in EURO“ sollten von den Betriebsinhabern ausgefüllt werden, denen die Angaben bei der Feststellung des Status „aktiver Betriebsinhaber“ helfen.

- Dies sind Betriebsinhaber, deren Betrieb **alleine** nicht die 38,00ha Grenze überschreitet, bei denen aber ein verbundenes Unternehmen weitere beihilfefähige, landwirtschaftliche Flächen einbringt, so dass die Flächensumme mehr als 38,00ha ergibt. Die Flächen sind dann pauschal in dieser Tabelle und detailliert in Anlage 11 anzugeben.
- Außerdem müssen Betriebsinhaber, die im Antragsjahr 2015 weniger als 5.000,00 EURO Direktzahlungen erhalten haben und im Antrag 2016 weniger als 38,00ha beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche nachweisen können, neben dem verbundenen Unternehmen auch die Summe aller Direktzahlungen angeben. Sofern auch diese Summe unterhalb von 5.000,00 EURO liegt, kann das für den Nachweis des „aktiven Betriebsinhabers“ herangezogen werden.

Wichtig: Alle Betriebsinhaber müssen die weiteren Angaben A.2, B oder C. ausfüllen.

Zu A.2.:

Jeder Betriebsinhaber muss jeweils einen Eintrag **bei jeder der 6** aufgeführten Tätigkeitsgruppen (sog. Negativliste) machen.

NEU 2016: Zusätzlich wird ab 2016 nochmals eine Bestätigung mittels auszufüllenden Kästchen benötigt, dass Sie weder selbst noch ein mit Ihnen verbundenes Unternehmen im Sinne von § 9 Absatz 9 der InVeKoSV Betreiber einer der vorgenannten Unternehmungen oder Erbringer einer der vorgenannten Leistungen sind.

Zu B.

NEU 2016: Wer bei A.2. alle 6 Punkte mit „nein“ beantwortet hat, muss nach § 9 Absatz 7 InVeKoSV ab 2016 ergänzende Abfragen zum Nachweis des Status „Aktiver Betriebsinhaber“ unter **B.**, C.1 und C.2 beantworten. Alle Betriebsinhaber müssen für ihren Betrieb und die gegebenenfalls verbundenen Unternehmen im Antrag angeben, über welche Unterlagen zur Überprüfung der Eigenschaft des aktiven Betriebsinhabers sie verfügen.

Das bedeutet, dass Sie zwar **keine weiteren Unterlagen mit dem Antrag einreichen** müssen, Sie aber über die entsprechenden Abfragen **in Punkt B mitteilen** müssen, **welche Unterlagen** bei einer Vor-Ort-Kontrolle als Nachweis dafür, dass die Angaben in der Negativliste (A.2.) richtig sind, bei Ihnen im Betrieb vorliegen. Diese Angaben müssen sich auch auf die verbundenen Unternehmen beziehen.

Ausnahmen von dieser Nachweispflicht gemäß § 9 Absatz 8 InVeKoSV:

Diese Nachweispflicht entfällt, wenn Sie alleine oder zusammen mit einem verbundenen Unternehmen

- im Jahr 2015 weniger als 5.000,00 € Direktzahlungen erhalten haben
- oder
- im Antrag 2016 über mehr als 38,00ha beihilfefähiger landwirtschaftlicher Fläche verfügen und dieses in der **Anlage 1** zum Antrag auf Agrarförderung auch nachweisen.

In diesen beiden Ausnahmefällen **müssen zusätzlich** aber die Angaben in **C.1 und C.2a entsprechend ausgefüllt werden.**

Die Abfragen zu den möglichen Dokumenten entsprechen den Angaben in § 9 Absatz 7 InVeKoSV und sind unterteilt in Angaben von

- 1. natürlichen Personen (Einzelantragsteller) und
- 2. alle übrigen.

Mehrfachangaben sind möglich.

Sollten Sie über keines der vorgegebenen Dokumente verfügen, haben Sie immer noch die Möglichkeit, unter Nr. **B.3.** sonstige Unterlagen, die den Nachweis einer landwirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne der Vorschriften für den „aktiven Betriebsinhaber“ erbringen können, einzutragen. Allerdings muss dies nach § 9 Absatz 7 Unterabsatz 3 InVeKoSV begründet werden.

Alle Betriebsinhaber müssen zusätzlich die Angaben in C.1 und C.2a ausfüllen.

Zu C.

Wer bei A.2. (Negativliste) mindestens einen der 6 Punkte mit „ja“ beantwortet hat, muss die ergänzenden Abfragen zum Nachweis des Status „Aktiver Betriebsinhaber“ unter **C.** beantworten, um für den Antrag doch noch als „aktiver Betriebsinhaber“ zu gelten. Dabei gilt derjenige, der bei einem der Punkte **C.1. bis C.3. bereits eine** Abfrage mit „ja“ beantworten kann, als „aktiver Betriebsinhaber“. Die geforderten Belege müssen zeitgleich mit dem Sammelantrag eingereicht werden.

NEU 2016: Besteht ein **verbundenes Unternehmen** im Sinne des § 9 Absatz 9 InVeKoSV, muss der Betriebsinhaber die Angaben und Nachweise auch für alle verbundenen Unternehmen vorlegen.

Zu C.1.

Als anrechnungsfähige Direktzahlungen des Jahres 2015 für die Berechnung der 5.000,00 EURO gelten nach den Verordnungen (EU) Nrn. 1307/2013 und 639/2014:

- Basisprämie,
- Umverteilungsprämie,
- Greeningprämie,
- Prämie nach der Kleinerzeugerregelung,
- Junglandwirteprämie.

Die Beträge werden vor Abzug von Kürzungen und Sanktionen berechnet.

Nicht einbezogen werden die Erstattungsbeträge im Rahmen der Haushaltsdisziplin, ELER Fördermittel sowie Nachzahlungen aus vorangegangenen Antragszeiträumen vor Geltung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

ACHTUNG: Betriebsinhaber, die im Jahr 2015 ihre Direktzahlungen nicht von der im Jahr 2016 zuständigen Landwirtschaftsbehörde erhalten haben, müssen die entsprechenden Bescheide in Kopie einreichen.

Zu C.2.a.

Die Aussagen zu den Hektarflächen im Sinne von § 7 Absatz 1 DirektZahlDurchfV müssen mit den Angaben im Nutzungsnachweis (Anlage 1 zum Antrag auf Agrarförderung) übereinstimmen. Stichtag ist der 17.05.2016.

NEU 2016: Für die Angabe der in die Berechnung einzubeziehenden landwirtschaftlichen Flächen der verbundenen Unternehmen besteht die Möglichkeit, diese in der neuen **Anlage 11** zum Antrag auf Agrarförderung detailliert mitzuteilen.

Zu C.2.b.

Nur für Equidenhalter (Halter von Pferden, Mulis, Eseln, Maultieren und Ponys) mit dauerhaften Sport- und Freizeitflächen für diese Tiere gibt es diese zusätzliche Antwortmöglichkeit, um den Status „aktiver Betriebsinhaber“ zu erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eigene Pferde oder (nachweislich) um Pensionspferde handelt.

Allerdings darf zusätzlich keine sonstige Aktivität aus der Negativliste (also auch kein Betrieb einer weiteren Freizeitfläche, wie z.B. ein Schwimmbad) betrieben werden!

Die Angaben im Sinne von § 7 Absatz 2 DirektZahlDurchfV müssen mit den Angaben der dann zwingend abzugebenden **Anlage 4** zum Antrag auf Agrarförderung übereinstimmen!

NEU 2016: Da auch diese Angaben im Zusammenhang mit den eventuell bestehenden verbundenen Unternehmen im Sinne des § 9 Absatz 9 InVeKoSV gemacht werden müssen, sind diese Tierangaben ebenfalls über die **Anlage 4** zum Antrag auf Agrarförderung zu machen. Außerdem kann die Angabe der in die Berechnung einzubeziehenden landwirtschaftlichen Flächen der verbundenen Unternehmen in der neuen **Anlage 11** zum Antrag auf Agrarförderung erfolgen.

Zu C.2.c.

Für diese Angaben nach § 8 DirektZahlDurchfV müssen eindeutige Nachweise dafür vorgelegt werden, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit der Hauptgeschäftszweck des Betriebsinhabers und der mit ihm im Sinne des § 9 Absatz 9 InVeKoSV verbundenen Unternehmen darstellt. Hierzu werden eindeutige Angaben zum Gesellschaftszweck, z.B. aus amtlichen Registern oder ein Nachweis über die Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte benötigt. Diese Belege sind fristgerecht in Kopie einzureichen.

Hinweis: Als zuverlässiger Nachweis wird insbesondere die Kopie des Bescheids über die Feststellung der Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte und einer Kopie des aktuellen Kontoauszugs über die Beitragszahlung angesehen.

Eine Bescheinigung von der Befreiung von der Versicherungspflicht stellt jedoch keinen tauglichen Nachweis dar.

Zu C.3.

Eine weitere Nachweismöglichkeit des Status „aktiver Betriebsinhaber“ ist für den Nachweis der Erzielung von einem Mindestanteil von mehr als 5% der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte des Betriebsin-

habers und der mit ihm im Sinne des § 9 Absatz 9 InVeKoSV verbundenen Unternehmen eröffnet worden. Hierzu ist vom Antragsteller für das jüngste Steuerjahr, für das die genannten Steuerbescheide vorliegen, der Bruttobetrag seiner Einkünfte gegliedert nach Gesamteinkünften und Einkünften aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten anzugeben und zu belegen.

Hinweis: Bitte reichen Sie von Ihren Steuerunterlagen nur Kopien ein (keine Originale!). Rücksendungen können nur im Ausnahmefall erfolgen. Angaben in den Steuerunterlagen, die keinen Bezug zur Landwirtschaft haben oder für den Nachweis des „aktiven Betriebsinhabers“ nicht benötigt werden, müssen aus Datenschutzgründen von Ihnen geschwärzt werden.

H 1.8 Punkt 1.10 des Antrages: Tierbestandsnachweis

Diese Angaben **muss** jeder Antragsteller, der Tiere hält, eintragen.

Wurde der Tierbestandsnachweis (vgl. Punkt 1.10 des Antrages auf Agrarförderung 2016 sowie auch des KULAP-Antrages 2016 für den Jahresdurchschnittsbestand vom 31.12.2014 bis 31.12.2015 bereits im Januar 2016 eingereicht, sind unter Punkt 1.10 keine weiteren Angaben zu machen. Ist dies noch nicht geschehen, muss der Jahresdurchschnittsbestand für den genannten Zeitraum und der Stichtagsbestand zum 03.01.2016 eingetragen werden.

Entsprechend der Richtlinie 98/58/EG vom 20.07.1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221, S. 23) sind hier landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, anzugeben (z.B. Nutria oder Nerz).

Ihre Angaben zum Tierbestand werden mit der HIT-Datenbank abgeglichen. Für die Überprüfung von Tierbesatzgrenzen (KULAP 2014) wird der Faktor „Umweltprogramme“ verwendet. Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit Tierbesatzgrenzen auch die Hinweise zur Bestimmung der betrieblichen Hauptfutterfläche im Punkt H 2. dieser Hinweisbroschüre.

H 2 Hinweise zu Anträgen und Zahlungsansprüchen

H 2.1 Hinweise zu den Anträgen 2.1 bis 2.5 des Antrages auf Agrarförderung

Die Basisprämie wird Betriebsinhabern gewährt, die am 17.05.2016 über Zahlungsansprüche (ZA) verfügen und diese mit beihilfefähiger Fläche aktivieren (Aktivierung von ZA).

Folgende Regelungen sind für alle Direktzahlungsmaßnahmen zu beachten:

Mindestbetriebsgröße

Die beihilfefähige Fläche eines Betriebes, für die Zahlungsansprüche zugewiesen und Direktzahlungen gewährt wird, muss mindestens 1 Hektar betragen.

Mindestschlaggröße

Die Mindestgröße der einzelnen landwirtschaftlichen Parzelle (Schlag), für die Direktzahlungen und die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragt werden kann, beträgt 0,3 Hektar und abweichend davon in der Spreewaldregion Lehde-Leipe 0,02 Hektar.

Beihilfefähige Flächen

Als beihilfefähige Fläche gilt

- jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird,
- jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Betriebsprämienzahlung bestand und die infolge der Anwendung der FFH-, Vogelschutz- sowie der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Begriffsbestimmung „beihilfefähige Hektarfläche“ entspricht,
- wenn diese im Agrarförderantrag mit Größe, Lage (Schlaggeometrie) und Nutzung termingerecht beantragt worden ist und
- die Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden können.

Die Beihilfefähigkeit von Flächen muss für das ganze Kalenderjahr gewährleistet sein. Das gilt auch, wenn während des Kalenderjahres ein Betriebsinhaberwechsel erfolgt/e. Verantwortlich dafür ist der Antragsteller.

Hinweise zum Betriebsinhaberwechsel:

Um Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden, nehmen Sie bitte bei einem bevorstehenden Betriebsinhaberwechsel frühzeitig Kontakt mit Ihrem zuständigen Landwirtschaftsamt auf.

Ein Betriebsinhaberwechsel liegt zum Beispiel vor bei Pacht oder Kauf eines Betriebes, Aufspaltung/Aufteilung und Zusammenschluss, Gründung einer Gesellschaft oder Änderung des Rechtsstatus eines Betriebsinhabers.

Der Betriebsinhaberwechsel ist bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) ebenfalls von Bedeutung.

Im Falle eines Wechsels des Betriebsinhabers ist sicherzustellen, dass der Antragsteller zum Tag der Antragstellung tatsächlich Betriebsinhaber ist, am 17. Mai 2016 über die beantragten Flächen verfügt und bis spätestens 13. Juni 2016 die übertragenen Zahlungsansprüche auf der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) gemeldet sind.

Landwirtschaftliche Tätigkeit

Auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich mindestens einmal jährlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit zur Erhaltung dieser Flächen durchzuführen. Die Flächen müssen im gesamten Bewilligungszeitraum (01.01. bis 31.12. des Jahres) hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden. Das ist immer dann der Fall, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt zu sein.

Starke Einschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit liegen in der Regel vor, wenn die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit

- zur Zerstörung der Kulturpflanzen oder Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder wesentlichen Ertragsminderung führt,
- innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen innerhalb der Vegetationsperiode zwischen Aussaat und Ernte länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird,
- die Einhaltung der CC Verpflichtungen ausschließt,
- keine üblichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten mehr ermöglicht.

Wegen hauptsächlich nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sind folgende Flächen nicht beihilfefähig:

1. Flächen, die zu dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr von Personen oder Fahrzeugen dienenden Anlagen gehören,
2. dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen,
3. Flächen, die für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzt werden und hierfür eingerichtet sind oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden, mit Ausnahme von Flächen, die lediglich außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt werden,
4. Parkanlagen, Ziergärten,
5. Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
6. Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden,
7. Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Darüber hinaus sind auch Flächen wie Hofflächen, Wasserflächen (z.B. Bäche), bebaute Flächen, gewerblich genutzte Flächen, Verkehrs- und Verkehrsbegleitflächen, z.B. Straßenböschungen, Bahndämme, Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke (dazu gehören auch Golfplätze, Campingplätze, Liegeflächen von Schwimmbädern) keine landwirtschaftlichen Flächen und somit nicht als beihilfefähige Flächen zu bewerten.

Zahlungsansprüche

Um Zahlungen im Rahmen der Basisprämienregelung erhalten zu können, muss ein Betriebsinhaber über Zahlungsansprüche verfügen. Die Zahlungsansprüche wurden auf Antrag im Jahr 2015 zugewiesen.

Ein Betriebsinhaber kann nur die ZA aktivieren, die zum 17.05.2016 in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) unter seiner Betriebsnummer und im Falle der Übertragung spätestens am 13. Juni 2016 in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) gemeldet sind.

Die Übertragung von ZA (Verkauf, Verpachtung oder sonstige Übertragungen von ZA) und die Meldung der Übertragung durch den Abgebenden (Verkäufer, Verpächter an die ZID) müssen bis spätestens 17.05.2016 erfolgen. Bis spätestens 13.06.2016 ist die Meldung an die ZID durch den Übernehmer abzuschließen. Ansonsten gelten die ZA als nicht beantragt und können für die Aktivierung der Fläche 2016 nicht herangezogen werden, sondern werden erst für das Antragsjahr 2017 wirksam.

Aktivierung von Zahlungsansprüchen

Von einer Aktivierung von Zahlungsansprüchen spricht man, wenn ein Zahlungsanspruch zusammen mit einer beihilfefähigen Fläche im Sammelantrag nachgewiesen wird. Im Jahr 2016 stehen dem Betriebsinhaber zum Antragszeitpunkt für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen erstmals in der neuen Förderperiode Zahlungsansprüche zur Verfügung.

Die Zahlungsansprüche können bis zum Jahr 2018 nur in der Region (Region= Bundesland) aktiviert werden, in der sie zugeteilt wurden.

Werden die Direktzahlungen für weniger Fläche beantragt als ZA vorhanden sind, z. B. weil Flächen nicht zum 17. Mai 2016 zur Verfügung stehen, wird eine entsprechende Anzahl an ZA im Jahr 2016 nicht aktiviert. Für nicht aktivierte ZA wird keine Beihilfe ausgezahlt.

Werden die Direktzahlungen für mehr Fläche beantragt als ZA vorhanden sind, werden die Direktzahlungen auf die Anzahl der vorhandenen ZA zurückgeführt.

Verwaltung und Übertragung von Zahlungsansprüchen

Die Verwaltung der dem einzelnen Betriebsinhaber zugewiesenen ZA erfolgt auch zukünftig in der ZID. Hier steht jedem Betriebsinhaber ein ZA-Konto zur Verfügung, in das die zugewiesenen ZA zentral eingebucht werden. Der Zugang zur ZID erfolgt mit der gleichen Betriebsnummer und PIN wie bei der HI-Tier.

Grundsätzlich kann eine **Übertragung von Zahlungsansprüchen nur** nach deren Zuweisung erfolgen. Zahlungsansprüche können jederzeit mit und ohne Flächen, sowohl befristet (zum Beispiel durch Verpachtung) als auch unbefristet (zum Beispiel durch Verkauf), **an aktive Betriebsinhaber** übertragen werden. Abweichend davon können im Erbfall oder bei vorweggenommener Erbfolge ZA auch an Personen übertragen werden, die keine aktiven Betriebsinhaber sind. Die Übertragung muss innerhalb eines Monats in der ZID gemeldet werden. Für das aktuelle Antragsjahr kann eine Übertragung nur dann berücksichtigt werden, wenn diese bis zum letzten Tag der Frist für die Einreichung des Sammelantrages gemeldet wurde (17.05.2016).

Die Rückübertragung befristet übertragener ZA gilt nicht als Übertragung, so dass auch eine Person, die nicht mehr aktiver Betriebsinhaber ist, diese zurückerhält. Neu ist, dass zukünftig ZA auch ohne Fläche verpachtet werden können.

ZA dürfen nur innerhalb derselben Region gehandelt und genutzt werden. Diese Beschränkung gilt nicht im Erbfall oder bei vorweggenommener Erbfolge; allerdings dürfen auch dann die ZA nur in der Region genutzt werden, in der sie zugewiesen wurden.

Bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen müssen sowohl der Übertragende als auch der Übernehmer die Übertragung innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss der zuständigen Landesstelle melden. In der praktischen Abwicklung soll die Meldung wie bisher in der Regel über die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID) erfolgen.

Übernehmer eines Zahlungsanspruchs müssen sich, soweit sie nicht bereits als aktiver Betriebsinhaber registriert sind, vor der Übertragung als aktiver Betriebsinhaber registrieren lassen.

ZA von Kleinerzeugern dürfen nur im Rahmen der Erbfolge oder der vorweggenommenen Erbfolge übertragen werden.

Einzug von ZA wegen Nichtnutzung

Beim ZA-Einzug wird der Umfang der in den zwei vorhergegangenen Jahren nichtgenutzten Zahlungsansprüche in die Nationale Reserve eingezogen. Neu ist, dass dabei nicht mehr auf die namentlich nichtgenutzten ZA abgestellt wird, sondern nur auf die Anzahl.

Als Gründe für die Nichtnutzung gelten auch, wenn der Gesamtbetrag der zu gewährenden Direktzahlungen eines Jahres unter 100 Euro liegt (Bagatellgrenze), der Antragsteller kein Aktiver Betriebsinhaber ist, er weniger Fläche als Zahlungsansprüche hat, kein oder ungültiger Antrag vorliegt oder die Antragsvoraussetzungen künstlich geschaffen wurden.

Antrag auf Zuweisung von ZA an Junglandwirte und Neueinsteiger

Falls Sie als Junglandwirt oder Neueinsteiger ZA aus der „Nationalen Reserve“ beantragen, geben Sie an, unter welcher Kategorie Sie die Zuweisung beantragen wollen. Bitte beachten Sie, dass eine Zuweisung an jeden Betriebsinhaber nur einmal erfolgen kann. Wenn Sie bereits 2015 ZA erhalten haben, ist keine

weitere Zuweisung in den Folgejahren möglich (Erwägung 24 und Art. 30 Abs. 4 - Gleichbehandlung -der VO 1307/2013; Art. 16a Abs. 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung).

Wer ZA zugekauft, gepachtet oder geerbt hat, kann im Jahr 2016 als Neueinsteiger oder Junglandwirt noch ZA aus der NR bekommen. ZA können allerdings nur in Höhe der Differenz zwischen den vorhandenen Flächen und den bereits vorhandenen ZA zugewiesen werden.“

Junglandwirt

Die Zuweisung von ZA kann als natürliche Person oder für eine juristische Person gestellt werden. Bitte beantworten Sie auch die Abfragen zum Junglandwirt im Agrarförderantrag (Punkt: 2.4.2 Antrag auf Anerkennung als Junglandwirt) vollständig und fügen die entsprechenden Nachweise bei.

Antrag 2.1.1 Betriebsinhaber, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt (Neueinsteiger)

Als Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, gelten natürliche oder juristische Personen, die in den 5 Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Sogenannte **Neueinsteiger** in diesem Sinne sind Betriebsinhaber, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in 2013 oder später aufgenommen haben **und** die spätestens 2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, einen Antrag auf Basisprämie stellen.

Als Nachweise können Bescheinigungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder z.B. Kauf- oder Pachtverträge dienen. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen muss zusätzlich der Nachweis erbracht werden, dass die natürlichen Personen, die die Kontrolle innehaben, in den 5 Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung bewirtschaftet haben, noch dass die natürlichen Personen die Kontrolle über die juristische Person oder Personenvereinigung innehatten.

Antrag 2.1.2 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände

Falls Sie im Jahr 2015 für Flächen den Antrag auf Anerkennung als Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gestellt haben und dieser Antrag bewilligt wurde, kann für die Flächen, die im Jahr 2016 erstmalig ganzjährig beihilfefähig sind, der Antrag auf Zuweisung der ZA gestellt werden.

Sind die Flächen im Jahr 2016 nicht beihilfefähig, werden dem Betriebsinhaber die Zahlungsansprüche in dem Jahr zugewiesen, in dem diese Flächen erstmals beihilfefähig und mit dem Antrag auf Basisprämie angegeben werden.

Dieser Sachverhalt trifft insbesondere auf landwirtschaftliche Flächen in den Bergbaurekultivierungsgebieten zu, die auf Anordnung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) vom 15.10.2010 zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit von der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) gesperrt wurden und auch nicht mehr im Digitalen Feldblockkataster (LPIS) erfasst sind.

NEU Vorab-Gegenkontrollen (preCheck)

In der Region Brandenburg und Berlin wird erstmals ab dem Jahr 2016 ein System von Vorabkontrollen genutzt. Die Vorabkontrolle (preCheck) wird unmittelbar nach Eingang aller Nutzungsnachweise (Anlage 1) und Import dieser in die Datenbank der Bewilligungsbehörde durchgeführt und umfasst Prüfungen zu möglichen Schlagüberlappungen zwischen Antragstellern sowie zu Überschneidungen der Schläge mit der Referenzparzelle (Referenzüberläufe).

Die Ergebnisse der Vorabprüfung (preCheck) werden Ihnen im Fall von Flächenüberlappungen mit Nachbaranträgen innerhalb von 26 Tagen nach dem Endtermin für die Antragstellung (. bis zum 14.06.2016) mitgeteilt. Dazu erhalten Sie ein Schreiben der zuständigen Landwirtschaftbehörde mit dem Hinweis, dass die Ergebnisse auf dem Server „Agrarantrag online – Brandenburg“ abrufbar bereit stehen. Mit diesem Abruf werden Ihnen die Schnittflächen Ihrer Antragsflächen mit anderen Antragstellern (Überlappungen) sowie die Referenzverletzungen nach außen über die Feldblockgrenze hinaus) Ihrer Antragsflächen mit der aktuellen Referenz zur Verfügung gestellt.

Sie können die entsprechend betroffenen Schlaggeometrien Ihres ursprünglich eingereichten NN ändern. Für einzelne Parzellen können alle erforderlichen Korrekturen vorgenommen werden, die aufgrund der Überlappungs- bzw. Überschneidungsergebnisse potentielle Verstöße ergeben haben. Diese Änderungen können Sie im Rahmen des preCheckverfahrens sanktionslos vornehmen. Diese von Ihnen durchgeführten Änderungen teilen Sie der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bis spätestens 35 Kalendertage nach

Antragsschluss (bis zum 21.06.2016) mit. Beachten Sie bitte, dass zwischen den Änderungen an Parzellen im Ergebnis des preChecks und Änderungen an Parzellen außerhalb des preChecks im Rahmen der Verwaltungskontrolle unterschieden wird.

H 2.2 Hinweise zum Antrag 21500 Basisprämie und Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden – Greening -

Die Beantragung der Basisprämie (gemäß den Artikeln 21 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) erfolgt durch Aktivierung der Zahlungsansprüche mit beihilfefähigen Flächen. Es können alle Flächen beantragt werden, die dem Betrieb am 17. Mai 2016 zur Verfügung stehen, wenn sie das gesamte Kalenderjahr über beihilfefähig sind. Wenn die Flächensumme aller beihilfefähigen Schläge eines Betriebes die Größe von 1 ha und/ oder die Verfügbarkeit von 1,0 Zahlungsansprüchen (ZA) unterschreitet, wird der Antrag auf Basisprämie abgelehnt.

Jeder Antragsteller muss die Anforderungen des „aktiven Betriebsinhabers“ und die sonstigen Voraussetzungen zum Erhalt der Direktzahlungen erfüllen.

Mit der Beantragung der Basisprämie verpflichten sich die Antragsteller zur Einhaltung der Greening-Auflagen. Sie erhalten hierfür eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, die sogenannte **Greening-Prämie**.

Die Prämie wird bei Einhaltung der Greening-Anforderungen für alle beihilfefähigen Flächen gezahlt. Die Verpflichtung zur Einhaltung gilt jedoch für alle landwirtschaftlichen Flächen, auch für solche, die die Mindestparzellengröße von 0,3 Hektar unterschreiten und für die daher keine Basisprämie gewährt wird.

Das **Greening** umfasst drei Maßnahmen:

- die Anbaudiversifizierung
- die Ausweisung einer Fläche im Umweltinteresse (sogenannte „Ökologische Vorrangflächen“) und
- die Erhaltung des Dauergrünlands.

Greening- Anbaudiversifizierung

Folgende Betriebsinhaber sind von den Verpflichtungen zur Anbaudiversifizierung befreit:

1. Betriebe des ökologischen Landbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen
2. Kleinerzeuger
3. Betriebe, mit weniger als 10 Hektar Ackerland
4. Betriebe, mit mehr als 75 % Gras oder anderen Grünfütterpflanzen und Brache (Stilllegung) an der Ackerfläche, wenn der verbleibende Teil der Ackerfläche 30 Hektar nicht übersteigt
5. Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dienen, sofern das verbleibende Ackerland 30 Hektar nicht überschreitet
6. Betriebe, bei denen mehr als 50 % ihrer als Ackerland angemeldeten Fläche im vergangenen Jahr nicht selbst bewirtschaftet haben, und auf dem gesamten Ackerland in diesem Jahr eine andere Kultur angebaut haben als im vorangegangenen Jahr angebaut wurde.

Alle anderen Betriebsinhaber unterliegen folgenden Regeln:

- Betriebe bis 30 Hektar Ackerland müssen mindestens 2 verschiedene landwirtschaftliche Kulturen anbauen, die Hauptkultur darf jedoch 75 % nicht überschreiten,
- Betriebe über 30 Hektar Ackerland müssen mindestens 3 verschiedene landwirtschaftliche Kulturen anbauen, die Hauptkultur darf 75 % nicht überschreiten, die beiden größten Kulturen zusammen maximal 95 %.

Sollten Sie unsicher sein, ob die von Ihnen angegeben Kultur zum Ackerland zählt, können Sie das in der Spalte Flächenkategorie in der Nutzcodeliste (H 6) überprüfen.

Die botanische Klassifikation ordnet die Pflanzen verschiedenen Pflanzenfamilien zu. Eine Pflanzenfamilie besteht in der Regel aus mehreren „Gattungen“. Jede Gattung kann in verschiedene „Arten“ untergliedert werden.

Relevant für die Berechnung der Anbaudiversifizierung ist die Zuordnung zur „Gattung“ und „Art“.

Als eine landwirtschaftliche Kultur wird u.a. anerkannt:

- Gras oder andere Grünfütterpflanzen (Code 5 in der Spalte Systematik der Nutzcodeliste),
- Brache/Stilllegung (Code 3 in der Spalte Systematik der Nutzcodeliste),
- Mischkulturen (Code 4 in der Spalte Systematik der Nutzcodeliste),

- jede Gattung im Rahmen der botanischen Klassifikation, außer Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse. Bei diesen drei Pflanzenfamilien werden die Arten als eigenständige Kultur im Rahmen der Anbaudiversifizierung anerkannt.

Zum Beispiel zählen Roggen, Hafer, Gerste und Triticale zu jeweils unterschiedlichen Gattungen und werden daher jede als einzelne Kultur gerechnet, wobei hier die Besonderheit ist, dass jeweils Winter- und Sommerkulturen als eine einzelne Kultur zählen. So gilt die Kultur Winterroggen als einzelne Kultur und Sommerroggen ebenfalls.

Nutzcodeliste (vgl. H 6)

Jede Kultur mit einer eigenen Gliederungsnummer entspricht für die Zwecke der Anbaudiversifizierung einer „landwirtschaftlichen Kultur“.

Bei nicht in der Liste aufgeführten Pflanzen ist zunächst zu prüfen, ob sie einer bereits in der Liste enthaltenen Gattung zugeordnet werden können, oder ob eine zusätzliche Gattung in die Liste aufgenommen werden muss. Davon ausgenommen sind Brassicaceae, Solanaceae und Curbitaceae; hier muss immer nach der Art gesucht werden.

Handelt es sich bei der gesuchten Pflanze um eine Futterpflanze, ist zu prüfen, ob sie der landwirtschaftlichen Kultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ (Code 5 in der Spalte Systematik der Nutzcodeliste) zuzuordnen ist.

Sollte eine Zuordnung nicht möglich sein, ist die Verwendung eines sogenannten „**Sammelnutzcodes**“ angezeigt und die Anlage 9 auszufüllen und mit einzureichen. In der Anlage 9 muss die tatsächlich verwendete Art oder Gattung von Ihnen benannt werden. Die für Sie zuständige Landwirtschaftsbehörde prüft Ihre Angaben hinsichtlich ihrer Zuordnung zu einem bestehenden Nutzcode (sogenannte Auflösung eines Sammelnutzcodes). Sollte eine Zuordnung nicht möglich sein, wird eine zusätzliche Gattung in die Nutzcodeliste aufgenommen werden.

Zu den Sammelnutzcodes zählen:

NC 051 Mischkulturen im Reihenanbau

Die Angabe der Gattung/Art ist bei Flächen mit Mischkulturen in Reihen erforderlich, da für die Greening-Anforderung der Anbaudiversifizierung jede Kultur gesondert berechnet wird, wenn ihr Anteil mindestens 25 % der Fläche beträgt. Die Auflösung des Sammelnutzcodes ist in diesem Fall nicht erforderlich.

NC 421 Klee (Gattung/ Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist)

NC 459 alle anderen Grünlandnutzungen

NC 999 Ackerkultur einer Gattung/ Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist

Bei Verwendung dieser Sammelnutzcodes im Rahmen der Antragstellung werden die Flächen nicht automatisch in die Berechnung zur Anbaudiversifizierung (Greening) einbezogen. Bitte beachten Sie dies bei der Berechnung der Anbaudiversifizierung. Erst nach der Auflösung des Sammelnutzcodes ist die endgültige Berechnung möglich.

Bei Verwendung des **NC 425**, Klee-Luzerne-Gemisch, sind in der Anlage 9 die verwendeten Arten anzugeben, da nicht alle Kleearten als Stickstoffbinder im Sinne des Greening anrechenbar sind.

Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Antragsjahrs erfüllt sein. Dies bedeutet, dass diese Vorgaben bei einer Kontrolle an jedem Tag in diesem Zeitraum erfüllt sein müssen. Betriebsinhaber, die der Anbaudiversifizierung unterliegen, sind verpflichtet, für jeden Schlag die Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres anzugeben. Grundsätzlich ist die Hauptkultur diejenige, die sich den größten Teil des Zeitraums vom 1. Juni bis 15. Juli auf der Fläche befindet.

Greening- Dauergrünlanderhalt

Dauergrünlanddefinition der EU und deren Umsetzung in Deutschland:

Dauergrünland und Dauerweideland" (zusammen "Dauergrünland") sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen.

Seit 01.01.2015 können Heideflächen, die mit Schafen, Ziegen, Rindern und auch Equiden beweidet werden, als eine traditionell mögliche und typische Nutzung in der Region Brandenburg und Berlin und somit als etablierte lokale Praktiken (ELP) anerkannt und beihilfefähig werden. Diese Flächen müssen in ihrer Begehbarkeit, Lage und Abgrenzung eindeutig und kontrollfähig sein. Im Digitalen Feldblockkataster (DFBK/LPIS) sind diese Flächen als GL–ELP gekennzeichnet.

Neu ab 2016: Anbau von Leguminosen – keine Grünlandwerdung
Der Anbau von Leguminosen in Reinsaat wird nicht mehr in die Grünlandwerdung einbezogen. In Brandenburg gilt dabei ein Verhältnis von 80:20 (Leguminosen:Gras).

Für die Dauergrünlandflächen gilt im Rahmen der Greening-Anforderungen:

- am 01.01.2015 bestehendes Dauergrünland (DGL) in FFH-Gebieten ist „umweltsensibles DGL“ und unterliegt einem Umwandlungs- und Pflugverbot sowie stark eingeschränkter Nutzungs- und Pflegemöglichkeiten,
- nicht „umweltsensibles DGL“ kann ab 01.01.2015 nur mit einer Genehmigung und unter bestimmten Bedingungen, z.B. Neuansaatverpflichtung in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Eine Genehmigung wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von DGL erteilt, wenn das DGL neu ab dem Jahr 2015 oder im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist. Eine Genehmigung wird jedoch nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften z. B. Wasserrecht oder Naturschutzrecht einer Umwandlung entgegenstehen. Anträge zur Umwandlungsgenehmigung sind beim LELF, Referat 42 einzureichen, die Anträge können unter www.ISIP.de heruntergeladen werden,
- bei Abnahme des DGL-Anteils an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche zum Referenzwert 2012 um mehr als 5% in der Region werden Rückumwandlungsverpflichtungen in DGL angeordnet.

Greening – Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Im Rahmen der Greening-Verpflichtungen müssen Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerland grundsätzlich mindestens 5 % ihrer angemeldeten Ackerfläche als im Umweltinteresse genutzte Fläche (ökologische Vorrangfläche - ÖVF) ausweisen (Ausnahmen: Öko-Betriebe, Kleinerzeuger).

Betriebe, die unter eine der nachfolgend aufgeführten Ausnahmeregelungen fallen, sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung von ÖVF befreit:

- mehr als 75 % des Ackerlandes wird für die Erzeugung von Gras oder Grünfütterpflanzen, Leguminosen und/oder Brache genutzt, sofern das übrige Ackerland maximal 30 ha beträgt.
- mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche wird als Dauergrünland bzw. als Gras oder andere Grünfütterpflanzen genutzt, sofern das übrige Ackerland maximal 30 ha umfasst.

Typen der ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Das EU-Recht sieht für die einzelnen Typen von ÖVF sogenannte Gewichtungsfaktor- und Umrechnungsfaktoren vor. Der Gewichtungsfaktor zeigt an, mit welchem Faktor die jeweilige Fläche in die Berechnung eingeht. Da die meisten Landschaftselemente (LE) bereits flächig erfasst sind, wird nur bei Einzelbäumen (CC-Typ Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG) ein Umrechnungsfaktor benutzt.

Typen der ökologischen Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	Umrechnungsfaktor	ha ÖVF je ha Typ bzw. je lfd. m bzw. Element
CC-relevante Landschaftselemente			
Hecken	2,0		2,0000
Baumreihen	2,0		2,0000
Feldgehölze	1,5		1,5000
Feuchtgebiete	1,5		1,5000
Einzelbäume je Stück	1,5	20 m ²	0,0030
Feldraine	1,5		1,5000
Trocken- und Natursteinmauern	1,0		1,0000
Lesesteinwälle	1,0		1,0000
Fels- und Steinriegel	1,0		1,0000
Brache	1,0		1,0000
Feldränder	1,5		1,5000

Pufferstreifen an Gewässern	1,5		1,5000
Streifen am Waldrand	1,5		1,5000
Kurzumtriebsplantagen	0,3		0,3000
Zwischenfrüchte	0,3		0,3000
Stickstoffbindende Kulturen		0,7	0,7000

In der Region Brandenburg und Berlin werden keine Terrassen und Agroforstflächen angeboten.

Brache

Es muss sich um Ackerland handeln. Während des gesamten Antragsjahres darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Die Fläche muss der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch gezielte Ansaat begrünt werden. Es sind keine besonderen Blütmischungen erforderlich. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel dürfen in der Zeit der Nutzung als Brache nicht angewandt werden. Brachliegende Flächen bleiben Ackerland, auch wenn sie länger als 5 Jahre der Selbstbegrünung überlassen werden. Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist auf den Flächen das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses verboten.

Wenn die Fläche im Folgejahr wieder für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll, kann ab 1. August eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet werden, die aber erst im Folgejahr zur Ernte führen darf.

Neu

Abweichend können die zuständigen Landwirtschaftsbehörden nur für als Brache ausgewiesene Flächen ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird (Artikel 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014).

Die Anmeldung von Brache als ÖVF zur Vermeidung von neuem DGL wird als Umgehungstatbestand angesehen, wenn der Anteil Brache wesentlich den Umfang an bereitzustellender ÖVF überschreitet. Wenn der Anteil Brache dazu führt, dass der dafür notwendige Umfang um mehr als das Doppelte des als ÖVF bereitzustellenden Umfangs überschreitet, erfolgt eine Prüfung durch die zuständigen Landwirtschaftsbehörden (DGL-Leitfaden der EU).

Zur Steigerung des Naturschutzwertes sowohl von ÖVF-Brachen (NC 062 und 590) als auch aus der Erzeugung genommenem Ackerland (NC 591) wird empfohlen, diese in folgende AUKM-Kulissen – sofern zu beantragende Flächen darin vorkommen - zu legen: Schreiadler, Rotmilan, Großtrappe, Amphibien. Diese Kulissen können in Agrovieue angezeigt werden.

Feldränder

Feldränder sind Streifen auf Ackerland am Rande oder zwischen Kulturartenschlägen mit einer Breite von mindestens 1 m bis maximal 20 m, die an keiner Stelle unter- bzw. überschritten werden darf. Die Fläche muss der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch gezielte Ansaat begrünt werden. Während des gesamten Antragsjahres darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden, der Aufwuchs muss einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden, aber nicht im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni. Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdünger dürfen nicht angewandt werden.

Wenn die Fläche im Folgejahr wieder für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll, kann ab 1. August eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet werden, die aber erst im Folgejahr zur Ernte führen darf. Feldränder können nicht an einem Pufferstreifen oder einem Waldrandstreifen angrenzen.

Pufferstreifen an Gewässern

Pufferstreifen verlaufen parallel entlang von Oberflächengewässern und dürfen eine Mindestbreite von 1 m und eine maximal zulässige Breite von 20 m nicht unter- bzw. überschreiten. Pufferstreifen müssen sich auf einer Ackerfläche befinden oder an eine solche angrenzen. Die Fläche muss der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch gezielte Ansaat begrünt werden. Eine landwirtschaftliche Produktion darf nicht stattfinden, jedoch ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdünger dürfen nicht angewandt werden.

Wenn die Fläche im Folgejahr wieder für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll, kann ab 1. August eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet werden, die aber erst im Folgejahr zur Ernte führen darf. Wenn keine Beweidung oder Schnittnutzung erfolgt, muss der Aufwuchs einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden, aber nicht im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni.

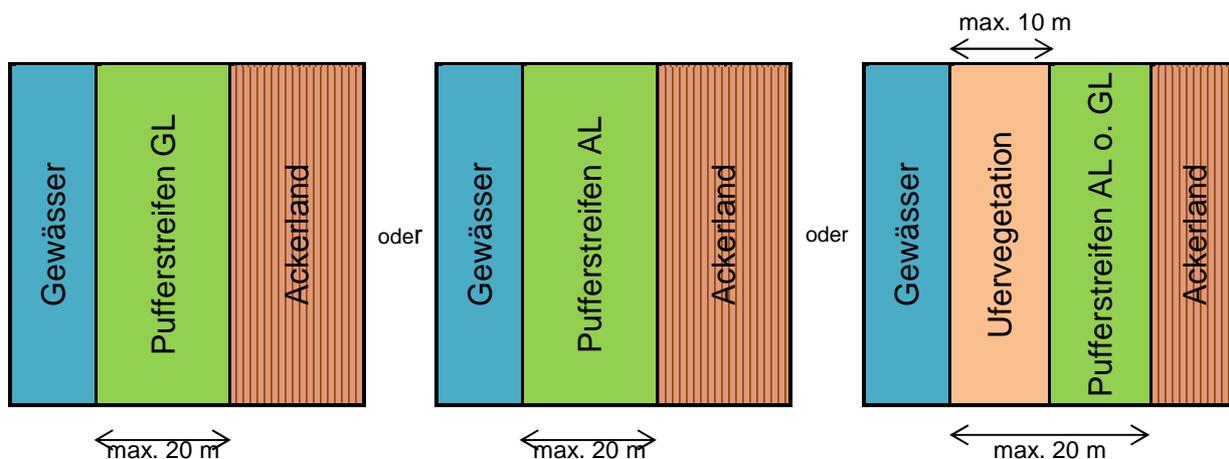
Neu: Nach einer Auslegung der Europäischen Kommission können auch Pufferstreifen neben der Ufervegetation ausgewiesen werden, wenn die Ufervegetation die Maximalbreite von 10 m nicht überschreitet und die Gesamtbreite von 20 m nicht überschritten wird, auch dann, wenn die Ufervegetation nicht zum Betrieb gehört. In diesem Fall wird aber nur die Fläche ohne die Ufervegetation anerkannt.

Sonderfall Ufervegetationsstreifen:

Ufervegetationsstreifen können nur außerhalb der Referenz erfasst werden und dürfen minimal 1 m und maximal 10 m breit sein. Beide Streifen dürfen zusammen maximal 20 m breit sein.

Nur in Zusammenhang mit einem Pufferstreifen, der wiederum an eine Ackerfläche angrenzt, kann der Ufervegetationsstreifen als ÖVF-Fläche anerkannt werden.

Der Ufervegetationsstreifen muss sich in der Verfügungsgewalt des Betriebsinhabers befinden, die Aktivierung von Zahlungsansprüchen ist für diese Fläche nicht möglich und infolge dessen werden auch keine Direktzahlungen für Ufervegetationsstreifen gewährt.



Streifen am Waldrand

Streifen an Waldrändern dürfen nicht durch einen Feldrain oder Waldsaum vom Wald getrennt sein. Sie haben eine Mindestbreite von 1 m und dürfen eine maximal zulässige Breite von 10 m nicht überschreiten. Die Fläche muss der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch gezielte Ansaat begrünt werden. Es gilt das Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung, jedoch ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig, außer im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni.

Wenn die Fläche im Folgejahr wieder für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll, kann ab 1. August eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet werden, die aber erst im Folgejahr zur Ernte führen darf. Wenn keine Beweidung oder Schnittnutzung erfolgt, muss der Aufwuchs einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdüngung dürfen nicht angewandt werden.

Kurzumtriebsplantagen (KUP)

Auf Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb dürfen keine mineralischen Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Es müssen bestimmte Gehölzarten angebaut werden. (Kennzeichnung in Anlage 1 NN mit NC 841 und in Spalte 10 zulässige Arten für ÖVF- siehe Hinweis H 7.2)

Neu

Im Sammelantrag ist neben den Baumarten das Jahr der Anlage der Kurzumtriebsplantage und das letzte Jahr der Ernte anzugeben. Kurzumtriebsplantagen bestehen aus Bäumen mit Wiederaustrieb und unterliegen einem maximalen Erntezyklus von 20 Jahren.

Zwischenfrüchte

Es werden sowohl Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründücke, auf denen Kulturpflanzenmischungen eingesät werden, als auch Flächen, auf denen eine Untersaat von Gras in eine Hauptkultur ausgesät wird, anerkannt. Die Kulturpflanzenmischung muss aus mindestens 2 Arten aus einer Liste (siehe H 7.4) bestehen, wobei keine Art einen höheren Anteil als 60 % der Samen der Mischung haben darf. Der Anteil von Gräsern an den Samen der Kulturpflanzenmischung darf nicht größer als 60 % sein. Die Aus-

saat muss zwischen 16. Juli und 1. Oktober erfolgen. Im Folgejahr muss auf der Fläche eine Hauptfrucht angebaut werden.

Für die Grasuntersaaten gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Grasarten. Eine Kleegrasmischung ist unzulässig.

Die amtlichen Saatgutetiketten und Saatgutrechnungen sind aufzubewahren. Bei selbsterzeugten Mischungen sind geeignete Nachweise (Rückstellproben) vorzuhalten.

Auf den Flächen sind chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, mineralische Stickstoffdüngemittel sowie Klärschlamm nicht zulässig, ausgenommen organischer Wirtschaftsdünger. Eine Nutzung darf nur durch Beweidung mit Schafen und Ziegen erfolgen. Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des nächsten Jahres auf der Fläche verbleiben. Häckseln, Walzen oder Schlegeln des Aufwuchses ist erlaubt. Ab dem 15. Februar ist jede Nutzung möglich.

Die Kennzeichnung erfolgt in Anlage 1 NN Spalte 7 mit Code 2.

Stickstoffbindende Kulturen

Die stickstoffbindenden Pflanzen (groß- und kleinkörnige Leguminosen) können entweder in Reinkultur oder in Mischung angebaut werden, in jedem Fall müssen alle Arten aus einer Liste (siehe H 7.3) ausgewählt werden. (Diese Art ist in Anlage 1 NN in Spalte 10 anzugeben.)

Sojabohnen, Linsen, Lupinen, Gartenbohnen, Erbsen und Ackerbohnen müssen sich vom 15. Mai bis 15. August auf der Fläche befinden. Eine frühere Ernte muss drei Tage vorher schriftlich angezeigt werden. Alle anderen Arten müssen sich grundsätzlich vom 15.5. bis 31.8. auf der Fläche befinden.

Danach muss eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden.

Neu - Kompensation von Flächen

Die im AfA gemachten Angaben zur Flächennutzung sind grundsätzlich einzuhalten. Bei Vorliegen rechtfertigender Umstände ermöglicht Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 jedoch Angaben zu den ökologischen Vorrangflächen nachträglich zu ändern, ohne dass es zu Sanktionen kommt. Ausgeschlossen von der Änderungsmöglichkeit sind stabile ökologische Vorrangflächen, die langfristig angelegt werden.

In der Umsetzung wird dabei unterschieden zwischen

- a) bei den Vor-Ort-Kontrollen festgestellten Abweichungen bei den ÖVF und
- b) vom Landwirt mitgeteilten Änderungen nach Einreichung des Sammelantrages, auch nach dem Schlusstermin für nicht verspätete Antragsänderungen (31. Mai des Antragsjahres).

Zu a) Bei den Vor-Ort-Kontrollen festgestellte Abweichungen in der Flächengröße und bei den ÖVF-Typen werden berücksichtigt. So kann eine Fläche, die als Feldrand mit einer maximalen Breite von 20 m zu einer Brache bei Überschreitung der maximal zulässigen Gesamtbreite umgedeutet werden. Es ändert sich die Flächengröße und die Gewichtung der Fläche.

Zu b) Neu ist auch die Zulässigkeit eines schriftlichen Antrages des Landwirts mit Änderungen bei bestimmten Typen und Flächen der bereitgestellten ÖVF. Eine Änderung ist jedoch nur nach den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen in engen Grenzen zulässig. Dafür ist ein Antrag zu stellen, der am 1. Oktober des Antragsjahres bei den ÄfL eingegangen sein muss.

Ein Austausch durch Zwischenfrüchte ist dann in begründeten Fällen möglich für Brachen, für Feldränder, für Pufferstreifen, für Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand, für Zwischenfrüchte/Untersaaten und für stickstoffbindende Pflanzen. Die Gründe für den Austausch sind durch den Antragsteller darzulegen.

Zum beantragten Austausch der angemeldeten ökologischen Vorrangfläche ist in einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Beantragung eine Entscheidung vom zuständigen Landwirtschaftsamt schriftlich zu treffen. Die Entscheidung kann eine Ablehnung, eine Zusage oder eine Zwischenantwort zwecks weiterer Prüfung sein. Ein Austausch von Zwischenfruchtflächen untereinander mit Antrag bis zum 1. Oktober des Antragsjahres gilt ohne weitere Begründung als genehmigt.

Folgende Angaben zum Antrag 21500 / Greening sind möglich:

Betriebe, die ihre Flächen nach der EU-Öko-Verordnung im gesamten Antragsjahr bewirtschaften, sind von der Einhaltung der Greening-Auflagen befreit und erhalten dennoch die Greening-Prämie, wenn sie im Antrag erklären, dass sie die Anforderungen für die ökologisch biologische Landwirtschaft erfüllen (Kreuz) und

- a) ankreuzen, wenn dies gesamtbetrieblich erfolgt oder

- b) ankreuzen, wenn einzelne Produktionseinheiten, die genau anzugeben sind, nach den Öko-Anforderungen bewirtschaftet werden. Die Flächen sind im Flächennutzungsnachweis (Anlage 1) zu kennzeichnen.

Als **Nachweis** für die Bewirtschaftung nach der EU-Öko-Verordnung für das gesamte Antragsjahr sind die gültigen Bescheinigungen der privaten Kontrollstellen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzureichen.

Beabsichtigt ein Betrieb, der nach der EU-Öko-Verordnung wirtschaftet, auf die Befreiung vom Greening zu verzichten, so hat er diesen Verzicht im Antrag anzukreuzen und die Greening-Anforderungen zu erfüllen.

Sonderfall:

Befreiung von der Greening-Verpflichtung der Anbaudiversifizierung aufgrund Flächentauschs – Anlage 6

Gibt ein Betriebsinhaber mehr als 50 % seiner Ackerfläche im Antrag auf Agrarförderung an, die im Jahr 2015 von einem anderen Betriebsinhaber für die Direktzahlungen beantragt wurden und auf der eine andere Kultur als 2016 angebaut wurde, kann sich der Betriebsinhaber in 2016 von der **Greening-Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung befreien** lassen. Dazu ist im Antrag das Kreuz zu setzen und die Anlage 6 auszufüllen.

Sonderfall:

Einschränkung der Einhaltung von Greening-Verpflichtungen durch Bewirtschaftung in bestimmten Gebieten – Anlage 7

Kann ein Betriebsinhaber Greening-Verpflichtungen wegen Einschränkungen der Bewirtschaftung in Natura-2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) oder Gebieten nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht erfüllen, ist dies im Antrag anzukreuzen und die Anlage 7 mit Angaben zu den betroffenen Schlägen und den Einschränkungen auszufüllen.

Greening-Dauergrünlanderhalt

Wenn nach dem 31.12.2014 Dauergrünland in einer anderen Region umgewandelt wurde, ist dies im Antrag anzukreuzen und die Umwandlungsgenehmigung einzureichen.

Umwandlungsgenehmigungen für Dauergrünlandflächen in der Region Berlin und Brandenburg sind nicht einzureichen, da diese der zuständigen Bewilligungsbehörde automatisch zur Kenntnis gegeben werden.

Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten/Nutzungen – Anlage 8

Wurden bzw. haben Sie kurzzeitige und vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten/Nutzungen auf den im Antrag auf Agrarförderung 2016 angegebenen Flächen vor der Abgabe des Antrages durchgeführt, wie z.B. Osterfeuer, Parkplatznutzung ist die Anlage 8 auszufüllen.

Nach der Antragstellung ist die zuständige Bewilligungsbehörde **mindestens drei Tage vor** Aufnahme der Tätigkeit unter Verwendung der Anlage 8 zu informieren.

Davon ausgenommen sind außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzte landwirtschaftliche Flächen sowie die Lagerung von Holz auf Dauergrünlandflächen.

Zusatzangabe zum Nutzungsnachweis 2016 (Anlage 1) – Anlage 9

Die Verwendung von „Sammelnutzungscode“ in der Anlage 1 sollte ausschließlich dann erfolgen, wenn die von Ihnen angebaute Art/Gattung keinem der angebotenen Nutzungscode zugeordnet werden kann. Die abschließende Klärung erfolgt dann erst nach Antragseingang (siehe auch Hinweise *Greening-Anbaudiversifizierung*).

Hanferzeuger

Der Anbau von Nutzhanf (Faserhanf) ist im Antrag mit einem Kreuz, der Kennzeichnung der Flächen im Nutzungsnachweis mit NC 701 (Anlage 1) und den verwendeten Sorten bzw. Saatgutmischungen anzugeben (zugelassene Faserhanfsorten siehe H. 7.1) und die Originaletiketten sind einzureichen.

H 2.3 Hinweise zum Antrag 21501 Umverteilungsprämie

Betriebsinhaber, die einen Anspruch auf Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, erhalten **auf Antrag** eine Umverteilungsprämie je aktiviertem Zahlungsanspruch (ZA) im Umfang von höchstens 46 ZA. Der Betrag je ZA für die ersten 30 und die weiteren 16 berücksichtigungsfähigen ZA wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Die Höhe der Prämie ist bundesweit einheitlich.

Die Umverteilungsprämie wird im Antrag FP 21501 beantragt.

Für den Fall, dass Sie Ihren Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 aufgespalten haben oder Ihr Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, müssen Sie zusätzlich erklären, dass diese Aufspaltung nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen. Diese Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn diese bereits abgegeben wurde.

H 2.4 Hinweise zum Antrag 21502 auf Junglandwirteprämie und 21530 für Junglandwirte auf Anerkennung als Junglandwirt

Die Junglandwirteprämie wird eingeführt, um die Erstiniederlassung von Junglandwirten und die anschließende strukturelle Anpassung ihres Betriebs zu erleichtern.

Als Junglandwirte gelten natürliche Personen, die im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre sind und sich darüber hinaus erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder während der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie in einem solchen Betrieb niedergelassen haben. Die Altersgrenze von 40 Jahren ist nur im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie relevant. Ist der Antragsteller eine natürliche Person, so ist dies im Antrag anzugeben und das Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsinhaber sowie die BNR-ZD des Betriebes der erstmaligen Niederlassung (wenn abweichend von BNR-ZD des Antrages).

Die Zahlung für Junglandwirte (im Jahr 2016 nicht älter als 40 Jahre) wird je Betriebsinhaber zusätzlich zur Basisprämie für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt. Der Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl der Jahre, die zwischen der ersten Niederlassung des Junglandwirts als Betriebsinhaber und der ersten Antragstellung auf Junglandwirteprämie liegt.

Die Zahlung wird für max. 90 vom Betriebsinhaber aktivierte Zahlungsansprüche je Jahr auf Antrag gewährt. Der Betrag von ca. 44 € je Hektar wird bundeseinheitlich gewährt und nach dem 01.11. im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Mit dem **Antrag auf Junglandwirteprämie** (Punkt 2.4.1 des Antrages) muss auch die **Anerkennung als Junglandwirt** ((Punkt 2.4.2 des Antrages) gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 beantragt werden.

Hinweis: Die Dauer der Gewährung der Junglandwirteprämie ist damit abhängig vom Alter des Antragstellers und dem Zeitpunkt der Erstiniederlassung als Betriebsleiter. Wer 2016 seinen 40. Geburtstag feiert, aber bereits seit 2013 als Betriebsleiter in einem Landwirtschaftsbetrieb tätig ist, kann die Junglandwirteprämie nur für maximal zwei Jahre erhalten.

Juristische Personen oder Personenvereinigungen (z.B. GbR) erhalten unter bestimmten Bedingungen Zugang zur Junglandwirteprämie. Das trifft z. B. dann zu, wenn die Betriebsführung von einer Person erfolgt, die im Jahr des ersten Antrags auf Junglandwirteprämie nicht älter als 40 Jahre ist und die sich innerhalb der letzten 5 Jahre als Betriebsleiter im Antrag stellenden oder einem anderen Betrieb niedergelassen hat (siehe auch: Broschüre des BMEL zur Umsetzung der EU-Agrarreform 2015, Kapitel 4.5, TZ 11-113). Wichtig ist, dass der Betriebsinhaber (Antragsteller) Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung hat und Zahlungsansprüche aktiviert und der Junglandwirt den Betriebsinhaber wirksam und langfristig in Bezug auf Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert.

Der Antragsteller erklärt im Antrag, dass er die Voraussetzungen erfüllt und gibt zum Nachweis für die infrage kommenden „Personen“ jeweils Name, Geburtsdatum, BNR-ZD weiterer Betriebe sowie das Datum der ersten Niederlassung an. Als Nachweis für die durch den Junglandwirt ausgeübte wirksame und langfristige Kontrolle sind die entsprechend der Betriebsform GmbH, GbR/OHG, KG, GmbH & Co.KG, andere aufgeführten Belege einzureichen.

Der Antrag auf Anerkennung als Junglandwirt ist auch zwingend auszufüllen, wenn ein Antrag (2.1) auf die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der Nationalen Reserve für Junglandwirt gestellt wird.

H 2.5 Antrag 21503 Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung

Die Teilnahmeerklärung an der Kleinerzeugerregelung war grundsätzlich nur im Antragsjahr 2015 möglich, in den Folgejahren können Sie diese – einmalig – widerrufen.

Nur wenn ein Betriebsinhaber von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber dessen Zahlungsansprüche im Erbfall oder durch vorweggenommene Erbfolge erhält, ist die Erklärung zur Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung noch nach dem Jahr 2015 möglich. Ein Ausstieg aus der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung in den Folgejahren ist möglich, nicht jedoch ein (Wieder)-Einstieg.

Die Zuweisung der Anzahl der Zahlungsansprüche erfolgt auf der Basis der angemeldeten beihilfefähigen Fläche.

Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung unterliegen nicht den Greening- und Cross Compliance Verpflichtungen.

H 3 Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 1 Nutzungsnachweis

Nach § 10 Absatz 1 der InVeKoS-Verordnung sind Sie verpflichtet, sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes anzugeben, unabhängig davon, ob Sie eine Beihilfe dafür beantragen können oder nicht. Eine Nichtanmeldung kann sowohl bei den Direktzahlungen als auch bei den flächenbezogenen ELER-Fördermaßnahmen zur Sanktionierung führen.

Anlage 1 zum Antragsformular: Nutzungsnachweis 2016

In die Anlage 1 Nutzungsnachweis (NN) können die online oder auf CD bereitgestellten Flächenvorjahresdaten vorgetragen werden.

Bitte beachten Sie, dass nach beendeter Flächenbearbeitung in AgroView keine fatalen Fehler angezeigt werden. Flächenantragsdatensätze mit fatalen Fehlern verhindern die elektronische Antragstellung.

Die bereitgestellten Flächenangaben berücksichtigen Feststellungen aus den für das Antragsjahr 2015 durchgeführten Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen.

Sofern Sie bis 31.12.2015 einen KULAP-Antrag eingereicht haben, werden diese Flächenangaben bereitgestellt.

Änderungen der Schlageinteilung, der FLIK- und Schlagnummerierung sowie aller zugehörigen Angaben sind an den digitalen Schlagskizzen im Programm AgroView vorzunehmen. Alle Schlagskizzen müssen nach Prüfung der Richtigkeit bestätigt werden.

Die bearbeiteten Flächendaten und die berechneten Flächensummen werden automatisch in die entsprechenden Formulare übertragen.

Stellen Sie einen Antrag in Papierform, sind die Flächen, die in der Region Berlin-Brandenburg liegen, mit digitalen Schlagskizzen zu ergänzen. Für Flächen außerhalb von Berlin-Brandenburg müssen Schlagskizzen in Papierform eingereicht werden.

Spalte 1

Es ist der Feldblockidentifikator (FLIK) anzugeben. Er kennzeichnet den Feldblock, in dem sich der jeweils beantragte Schlag befindet. Der FLIK ist dem digitalen Feldblockkataster (DFBK) zu entnehmen.

Die Feldblockkonstanten „DE...LI...“ können im Seitenkopf angegeben werden. Bitte ergänzen Sie dort, sofern durch die Vorjahresdaten nicht schon vorgegeben, die Abkürzung für das Bundesland, also z.B. „DE-BB-LI“ für Brandenburg. Für jedes Bundesland sind separate Seiten der Anlage 1 Nutzungsnachweis zu erstellen.

Spalte 2 (Schlag/Streifen)

Die Nummerierung der Schläge (landwirtschaftliche Parzelle) und „Streifen“ ist eine Pflichtangabe.

Eine Schlagnummer muss innerhalb des Betriebes eindeutig sein, das heißt, sie darf nur einmal angegeben werden. Die Schlagnummern sind **numerisch** zu vergeben (ganze arabische Zahlen im Bereich 1 bis 9999999). Es können 7 Stellen verwendet werden. Buchstaben und Sonderzeichen sind nicht erlaubt.

Der Schlag ist eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber ge-

nutzt wird und mit einem Nutzungscode (NC) gekennzeichnet ist bzw. wird. Es sind nur eine Nutzungsart und der entsprechender Nutzungscode gemäß Spalten 4 und 5 des Nutzungsnachweises je Schlag zulässig.

Darüber hinaus werden die ökologischen Vorrangflächen, also

1. auf Ackerflächen die genutzten Feldränder, Pufferstreifen und Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern,
2. die auf Dauergrünland genutzten Pufferstreifen sowie
3. die Ufervegetationsstreifen

dem angrenzenden Ackerschlag zugeordnet.

Jeder der vorgenannten ÖVF-Typen muss auch in der Spalte 2 (Schlag/Streifen) mit einer eigenen Streifen-Nummer (neue Zeile im NN) aufgeführt und in Spalte 8 dem anliegenden Ackerschlag zugeordnet werden.

Beibehaltung der Schlagbezeichnung

Bei den Förderprogrammen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP 2014) besteht die Pflicht zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung auf derselben Fläche über einen Zeitraum von fünf Jahren. Das betrifft die Förderprogramme: FP 810, 820, 830, 840, 850, 880 (Bindung 882, 884, 885) (für die FP 860, Bindung 861, FP 870 und FP 880, Bindung 881 und 883 besteht die Pflicht zur Einhaltung des Flächen- bzw. Tierumfangs). So können die Schläge anhand ihrer Bezeichnung und der nicht veränderten Lage in den Flächenabgleichen besser identifiziert werden.

Nicht identifizierbare Schläge, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, müssen von der o. g. Förderung ausgeschlossen werden.

Spalte 3

Die hier automatisch aus der GIS-Fläche übernommenen Flächengrößen sind Grundlage für die Berechnung aller für diese Flächen beantragten Beihilfe- und Fördermaßnahmen.

Die Größenangabe erfolgt in ha mit vier Stellen nach dem Komma. Begrenzender Faktor ist die Feldblockgröße. Eine Vorabstimmung der beantragten Flächengröße mit den Antragstellern, die im selben Feldblock Schläge beantragen, wird empfohlen. Bitte beachten Sie, dass hier die **Nettofläche** = die tatsächlich bewirtschaftete Acker-, Grünland-, Dauerkultur- oder sonstige Fläche anzugeben ist. **Landschaftselemente sind hier nicht** zu berücksichtigen.

Spalten 4 und 5

Verwenden Sie die lt. Hinweise H 6 verbindlichen Kulturartenbezeichnungen mit den jeweiligen Nutzungscode-Nummern (NC).

Für jeden Schlag ist die **Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres** mit dem entsprechenden NC anzugeben. In diesem Zeitraum sind die Anteile der verschiedenen Kulturpflanzen (Greening – Anbaudiversifizierung) zu jeder Zeit einzuhalten (Broschüre des BMEL Absatz 4.3.2., Seite 37 ff., Tz 77-79).

Jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Betriebsprämienzahlung bestand und die infolge der Anwendung der FFH-, Vogelschutz- sowie der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Begriffsbestimmung „beihilfefähige Hektarfläche“ entspricht, und daher auf Dauer keiner landwirtschaftlichen Nutzung oder Pflege mehr unterliegt, ist anzugeben. Diese Flächen können im Rahmen der Basisprämienregelung als beihilfefähig bewertet werden. Dafür sind sie mit dem **NC 583** „Nicht landwirtschaftliche, aber nach Art. 32 Abs. 2 b (i) der VO (EU) Nr. 1307/2013 beihilfefähige Fläche“ zu kennzeichnen und der Antragsteller hat gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde die Umsetzung behördlicher oder sonstiger schriftlich vereinbarter Auflagen nachzuweisen, sofern dies nicht bereits in den Vorjahren erfolgt ist.

Spalte 6

Eine Fläche kann nur dann zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs verwendet werden, wenn sie zum Stichtag 17.05.2016 zur Verfügung steht.

Folgende Kennzeichnungen sind zur Aktivierung der Zahlungsansprüche möglich:

- 0 = keine Aktivierung dieser Fläche für die Basisprämie
- 1 = Aktivierung der Fläche für die Basisprämie
- 2 = Flächen zur Anerkennung höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände
- 4 = Wegfall höhere Gewalt

Spalte 7

Verwenden Sie den vorgegebenen Code für die ökologische Vorrangfläche:

- 1 = Landschaftselement
- 2 = Zwischenfrucht/Gründecke
- 3 = Untersaat
- 4 = Alle Arten von Streifen
- 5 = Ufervegetation
- 6 = KuP
- 7 = Leguminosen
- 8 = Aufforstung
- 9 = Brache

Alle mit ÖVF gekennzeichneten Flächen erhalten keine Förderung gemäß Richtlinien KULAP 2014, Spreewald und Natura 2000.

Spalte 8

Zuordnung der Streifen (aus Spalte 2) zur Acker-Schlag-Nummer

Die in Spalte 2 angegebenen Streifen sind einem (anliegenden) Ackerschlag zuzuordnen.

Spalte 9

Bei ökologischen Vorrangflächen ist in dieser Spalte das Jahr der ersten Beantragung für die Nutzcodes 054-058, 062 anzugeben.

Diese Angabe dient dem Aufbau des sogenannten EFA-Layers. In den EFA-Layer (ecological focus area = ÖVF) werden ab 01.01.2015 die ökologischen Vorrangflächen aufgenommen, beginnend mit den CC-pflichtigen Landschaftselementen.

Bei Verwendung der Nutzungscodes 422, 424, 433, 441, 451-454, 458, 459, 480, 492 und 591 ist das Ansaatjahr anzugeben.

Bei Verwendung des Nutzcodes 841 ist das Jahr der Anlage (Anpflanzung) der Kurzumtriebsplantagen anzugeben.

Auf die Regelung zur Entstehung von Dauergrünland wird verwiesen.

Spalte 10

Es ist die Code-Nummer für die verwendete Sorte beim Anbau von Faserhanf (vgl. Hinweise H 7.1), Kurzumtrieb (H 7.2), Stickstoffbinder bei ÖVF (H 7.3) anzugeben.

Spalte 11

Die Kennzeichnungsmöglichkeiten je Schlag und Bindung bzw. Bindungskombination zu Förderanträgen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 siehe H 6 und nachstehend erläutert:

Schläge, die unter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und Ausgleichszahlungen bewirtschaftet werden (Punkte 2.6 bis 2.9 des Antrages), sind mit den entsprechenden Bindungen zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind folgende Kennzeichnungen gemäß der Verwendung der Kulturpflanzen vorzunehmen:

Kennzeichnung:

"E1"/"E2"

Für die Kennzeichnung von Energiepflanzen sind die entsprechenden Kulturpflanzenarten, die für eine energetische Nutzung angebaut werden, zu kennzeichnen. Es wird dabei in hofeigene ("E1") und in nicht hofeigene ("E2") Verarbeitung unterschieden. Diese Flächen werden nicht mit in die Berechnung des mittleren jährlichen Tierbesatzes für bestimmte Förderprogramme einbezogen.

"GPS"

Kennzeichnung an Getreide (100-er Codes) bei Nutzung als Ganzpflanzensilage

Förderprogramm 3315:

Die Ausgleichszulage wird für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt.

Nur bei Schlägen, die in benachteiligten Gebieten liegen und auf denen eine zuwendungsberechtigte Kultur gemäß Richtlinie zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen in benachteiligten Gebieten angebaut wird, ist die Bindung 33 einzutragen. Die zuwendungsberechtigten Kulturarten entnehmen Sie bitte der Tabelle H 6. Ausnahmen davon gelten für das sogenannte Kleine Gebiet im Landkreis Uckermark. Bitte kontaktieren Sie dazu das Amt für Landwirtschaft.

Innerhalb eines Feldblockes können sowohl benachteiligte als auch nicht benachteiligte Flächen liegen. Für die Gewährung der Ausgleichszulage dürfen ausschließlich benachteiligte Teile eines Feldblockes mit 33 gekennzeichnet werden. Ein für die Gewährung der Ausgleichszulage beantragter Schlag muss vollständig in der Kulisse des benachteiligten Gebietes liegen. Hilfestellung dazu finden Sie im GIS-Teil Ihrer Antrags-CD, in dem die Gebietskulisse dargestellt ist.

Förderprogramm 50:

Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Für den **Verpflichtungszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016** dürfen Schläge nur vollständig beantragt werden, entsprechende Bindungen zur Förderung (11Z bis 53Z) sind im Flächennachweis einzutragen.

Förderprogramm 60:

Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Für den **Verpflichtungszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016** dürfen Schläge in der Fördermaßnahme „Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen“ nur vollständig beantragt werden, entsprechende Bindungen zur Förderung (61Z bis 63Z) sind einzutragen.

Antragsteller mit der Bindung 61Z (Mähnutzung) können die Mahd auch mit einer Beweidung ergänzen (Mähweide). Die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzung „mindestens einmal jährliche Mahd“ bleibt Fördervoraussetzung.

Förderprogramme 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880 (KULAP 2014):

Zahlungsanträge gemäß Richtlinie für umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014)

Die Kennzeichnung für die Auszahlung erfolgt mit der 8xx-Bindung für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2016 -31.12.2016. Schläge dürfen nur vollständig beantragt werden.

Es werden für die Antragsteller, die einen ELER-Antrag 2016 eingereicht haben, aus diesem die Flächen-daten (Flächengrößen, Bindungen, Shapes) ungeprüft für den Maiantrag vorgetragen. Für alle anderen Antragsteller werden die Antrags-shapes vom Mai 2015 und die Bindungsflächen (mit Prüfungen zur Flächen-größe, Bindungskombinationen und Nutzung) vorgetragen.

H4 Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 2 Landschaftselemente zum Nutzungsnachweis

Landschaftselemente sind besondere Landschaftsmerkmale, die sich im und am Feldblock befinden (Einzelbäume, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feldraine, Lesesteinhaufen u. a). Gemäß § 8 der Agrarzah-lungen-Verpflichtungenverordnung sind Landschaftselemente CC-relevant und dürfen nicht beseitigt wer-den.

Entscheidend für die Beantragung ist, dass diese Landschaftselemente in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum beantragten Schlag stehen, der durch den Antragsteller bewirtschaftet wird. Diese Anlage wird durch die Erfassung der LE mittels Antragssoftware erzeugt.

Flächen von beihilfefähigen Landschaftselementen können als Teil der Gesamtfläche eines landwirtschaft-lichen Schlages für alle flächenbezogenen Förderprogramme beantragt werden.

Grenzen Landschaftselemente, über die ein Betriebsinhaber verfügt, sowohl an Dauergrünland, Dauerkul-tur oder Ackerland an, so hatte er diese im Antrag einer Fläche einmalig zuzuordnen. Eine Änderung der Zuordnung in den Folgejahren ist nur möglich, wenn sich die tatsächliche Gegebenheit ändert.

Wenn Landschaftselemente in unmittelbar räumlichem Zusammenhang mit einer Ackerfläche stehen, kön-nen sie als ÖVF-Fläche beantragt werden (Spalte 7).

Folgende Kennzeichnungen sind möglich:

- 0 = keine Beantragung
- 1 = Beantragung Basisprämie und ÖVF
- 2 = Beantragung nur Basisprämie
- 3 = Beantragung nur ÖVF

H 5 Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag

Tabelle 1: Kombination der Kennzeichen der Artikel 28 bzw. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 auf demselben Schlag (mit Fördersätzen in €/ha)

Maßnahme	Bindun gen	D1 811	D1a 811a	D1b 811b	D1c 811c	D2a 812a	D2b 812b	D2c 812c	D2d 812d	D2e 812e	D2f 812f	D2g 812g	D2h 812h	D3a 821	D3b 822	D3c 823	D3d 824	D3e 825	D4 831	C1a 841a	C1b 841b	E1 851a	G1 860	G2 870	Ba 881	Bb 882	Bc 883	Bd 884	Be 885										
Extensive Grünlandbewirtschaftung FP 810	Verzicht auf mineralische N-Düngung	D1 811	140	190	220	225	-	190	196	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-									
	Verzicht auf jegliche Düngung	D1a 811a	190	50	-	-	200	221	230	205	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	260	-	-	-	-									
	Beweidung mit Schafen	D1b 811b	220	-	80	-	230	251	260	235	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-								
	Bew.mit Schafen u.Verzicht auf jeglicher Dünger	D1c 811c	225	-	-	85	235	256	265	240	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-								
	mit Nutzungseinschränkung bis 15.6.	D2a 812a	-	200	230	235	114	164	170	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
	Nutzung nach dem 1.7.	D2b 812b	190	221	251	256	164	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	260	-	-	-	-								
	Nutzung nach dem 15.7.	D2c 812c	196	230	260	265	170	-	56	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	266	-	-	-	-								
Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung (FP 810) in Kombination mit FP 50	nach dem 15.6.	D2e 812e	-	-	-	-	-	-	-	45	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-								
	nach dem 1.7.	D2f 812f	-	-	-	-	-	-	-	-	85	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
	erste Nutzung bis zum 15.6. u. weitere Nutzung nach dem 31.8.	D2g 812g	-	-	-	-	-	-	-	-	-	96	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
	nach dem 15.8.	D2h 812h	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
Pflege von Heiden, Trockenrasen und sensiblen Grünlandgebieten FP 820	Beweidung von Heiden mit Schafen	D3a 821	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	294	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲294	-							
	Beweidung von Heiden mit Rindern	D3b 822	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	142	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210	-							
	Beweidung von Trockenrasen u. beihilfefähigen Heiden mit Schafen	D3c 823	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	244	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲244	-							
	Beweidung von Trockenrasen u. beihilfefähigen Heiden mit Rindern	D3d 824	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210	-							
	Pflege von Trockenrasen u. sensiblen GL ohne Beweidung	D3e 825	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	105	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210	-							
Moorschonende Stauhaltung FP 830	Moorschonende Stauhaltung	D4 831	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
Nutzung oder Umwandlung von Acker in GL, FP 840	Nutzung von Acker als Grünland	C1a 841a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲270	-						
	Umwandlung von Acker in Grünland	C1b 841b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲1300	-						
Pflege von extensiven Obstbaumbeständen, FP 850		E1 851a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	-					
Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen (a-c), FP 860		G1 860	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	196	405	-	-	-	-	-	-	611	1250	1165				
Erhalt tiergenetischer Ressourcen (a-f), FP 870		G2 870	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
ÖLB FP 880	Ackerland	Ba 881	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲270	▲1300	-	-	-	-	-	-	405	-	209	-	-	-
	Grünland	Bb 882	-	260	-	-	-	260	266	-	-	-	-	-	▲294	▲210	▲244	▲210	▲210	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	Gemüsebau	Bc 883	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	611	-	
	DK-Kern- u. Steinobst	Bd 884	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1250	-	
	DK-Beeren-u. Strauch sowie Wildobst	Be 885	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1165	

Seite 28

ohne Kennzeichen (gelb) Kombination auf der Fläche zulässig (Summe aus beiden Fördersätzen wird gezahlt)

▲ Kombination auf der Fläche zulässig, ein angepasster Fördersatz (aus Grund- und Zusatzförderung) wird gezahlt (ggf. Nutzungsplan), Grundförderung muss beantragt/gekennzeichnet werden

- Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig

▲ Kombination ist möglich bei Einhaltung beider Verpflichtungen und Beantragung (Zahlung) des höheren Fördersatzes

H 5 Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag

Tabelle 2: Kombination der Kennzeichen Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf demselben Schlag

Förderprogramm	Nr.	Kennzeichen	Extensive Grünlandnutzung				Späte eingeschränkte Nutzung				Hohe Wasserhaltung			Nutzungseinschränkung AL			
			50				50				50			50			
			Grundförderung	ohne Mineral-dünger	ohne Gülle	ohne Dünger	nicht vor 16.6.	nicht vor 1.7.	vor 15.6. und nach 31.8.	nicht vor 16.8.	Blänkenbildung bis 30.4.	Blänkenbildung bis 30.5.	Blänkenbildung bis 30.6.	ohne chem synt. Düngemittel	ohne Gülle	ohne Herbizide u. Insektizide	
11Z	12Z	13Z	14Z	21Z	22Z	24Z	25Z	30Z	31Z	32Z	51Z	52Z	53Z				
Extensive Grünlandnutzung	50	Grundförderung	11Z	■	+	+	+	+	E	-	-	+	-	-	-	-	-
		ohne Mineral- dünger	12Z	+	■	-	-	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne Gülle	13Z	+	-	■	-	+	-	-	-	+	-	-	-	-	-
		ohne Dünger	14Z	+	-	-	■	E	E	-	-	-	-	-	-	-	-
Späte eingeschränkte Nutzung	50	nicht vor 16.6.	21Z	+	E	+	E	■	-	-	-	-	-	-	-	-	
		nicht vor 1.7.	22Z	E	-	-	E	-	■	-	-	-	-	-	-	-	
		vor 15.6. und nach 31.8.	24Z	-	-	-	-	-	-	■	-	-	-	-	-	-	
		nicht vor 16.8.	25Z	-	-	-	-	-	-	-	■	-	-	-	-	-	
Hohe Wasserhaltung	50	Blänkenbildung bis 30.4.	30Z	+	-	+	-	-	-	-	-	■	-	-	-	-	
		Blänkenbildung bis 30.5.	31Z	-	-	-	-	-	-	-	-	-	■	-	-	-	
		Blänkenbildung bis 30.6.	32Z	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	■	-	-	
Nutzungseinschränkung Ackerland	50	ohne chem synt. Düngemittel	51Z	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	■	+	+	
		ohne Gülle	52Z	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	■	+	
		ohne Herbizide u. Insektizide	53Z	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	■	

Kombinationen von Art. 30 Maßnahmen werden bis max. 200 €/ha gefördert

+ = kombinierte Anwendung/Förderung möglich

- = kombinierte Anwendung/Förderung nicht möglich

E = nur im Einzelfall mit Kappung bei 200 €/ha

H 5 Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag

Tabelle 4: Zulässige Kombination der Zahlungen der Kennzeichen der Artikel 28/29 (KULAP 2014) mit den Kennzeichen Artikel 30 (Natura 2000) und Artikel 31 (Spreewald) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf demselben Schlag

Förderprogramm (KULAP 2014)	FP Nr.	Kennzeichen	FP 60 (Spreewald)		
			61Z	62Z	63Z
Extensive Grünlandbewirtschaftung (Düngeverzicht)	810	811, 811a, 811b, 811c	x	x	x
Extensive Grünlandbewirtschaftung (Späte Mahd)	810	812a, 812b, 812c, 812d	x	x	x
Pflege von Heiden und Trockenrasen	820	821-825	-	-	-
Moorschonende Stauhaltung	830	831	-	-	-
Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Dauergünland	840	841a, 841b	-	-	-
Pflege von Streuobstwiesen	850	851a	-	-	-
Ökologischer Landbau (Ackerland, Gemüse, Dauerkulturen)	880	881, 883, 884, 885	-	-	-
Ökologischer Landbau (Ackerland, Gemüse, Dauerkulturen)	880	882	x	x	x
Erhaltung regionaler Kulturpflanzenarten	860	861/861a	-	-	-
Förderprogramm 50 (Natura 2000)		Kennzeichen	FP 60 (Spreewald)		
			61Z	62Z	63Z
Extensive Grünlandnutzung		11Z	x	x	x
kein Einsatz von Mineraldüngern		12Z	x	x	x
kein Einsatz von Gülle		13Z	x	x	x
kein Einsatz von Düngern aller Art		14Z	x	x	x
Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung		21Z-25Z	x	x	x
Hohe Wasserhaltung		30Z-32Z	-	-	-
Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau		51Z-53Z	-	-	-

x = kombinierte Anwendung/Förderung möglich

- = kombinierte Anwendung/Förderung nicht möglich

H 6 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung			Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfe- fähig für Antrag 2.2	Flä- chen- kate- gorie	ÖVF-Berechnung		Maßnahmen nach ELER-Verordnung					
	Systematik/ Code	Gruppierung AL für ADV und ÖVF Ausnahmen	Code für Nutz- ung				Kann als Ökologische Vorrang- fläche beantragt werden	Art der ÖVF-Be- antrag- ung	GPS E1/E2	Antrag 2.6 FP 3315	Antrag 2.7 FP 50	Antrag 2.8 FP 60	Antrag 2.9 FP 8xx (KULAP 2014)	
Gruppe Greening:														
	3.	AB	054	Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF	1	AL	Streifen	4						
		-	055	Ufervegetation ÖVF	-	S	Ufervegetation	5						
	3.	AB	056	Pufferstreifen ÖVF AL	1	AL	Streifen	4						
	G	DGL	057	Pufferstreifen ÖVF AL	1	DGL	Streifen	4						
	3.	AB	058	Feldrand ÖVF	1	AL	Streifen	4						
	3.	AB	062	Brachen ohne Erzeugung ÖVF	1	AL	Brache	9						881*
Gruppe Getreide:														
	4.	-	050	Mischkulturen mit Saatgutmischung	1	AL		2; 3		33	51Z; 52Z; 53Z			881
	Erbe	Erbe	051	Mischkulturen in Reihenanbau	1	AL		2; 3		33				
	1.28.2.1	-	115	Winterweizen	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS		51Z; 52Z; 53Z			861; 861a; 881
	1.28.2.2	-	116	Sommerweizen	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS		51Z; 52Z; 53Z			861; 861a; 881
	1.28.2.2	-	113	Sommerhartweizen/Durum	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS		51Z; 52Z; 53Z			861; 861a; 881
	1.28.2.1	-	118	Winter-Emmer/ -Einkorn	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z			861; 861a; 881
	1.28.2.2	-	119	Sommer-Emmer/-Einkorn	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z			861; 861a; 881
	1.28.2.1	-	114	Winter-Dinkel	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z			861; 861a; 881
	1.28.2.2	-	120	Sommer-Dinkel	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z			861; 861a; 881
	1.28.3.1	-	121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z			861; 861a; 881
	1.28.3.2	-	122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z			861; 861a; 881
	4.	-	144	Sommernenggetreide	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z			881
	4.	-	125	Wintermenggetreide	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z			881
	1.28.4.1	-	131	Wintergerste	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z			861; 861a; 881
	1.28.4.2	-	132	Sommergerste	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z			861; 861a; 881
	1.28.5.1	-	142	Winterhafer	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z			881

H 6 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung			Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfe- fähig für Antrag 2.2	Flä- chen- kate- gorie	ÖVF-Berechnung		Maßnahmen nach ELER-Verordnung					
	Systematik/ Code	Gruppierung AL für ADV und ÖVF Ausnahmen	Code für Nutz- ung				Kann als Ökologische Vorrang- fläche beantragt werden	Art der ÖVF-Be- antra- gung	GPS E1/E2	Antrag 2.6 FP 3315	Antrag 2.7 FP 50	Antrag 2.8 FP 60	Antrag 2.9 FP 8xx (KULAP 2014)	
	1.28.5.2	-	143	Sommerhafer	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	
	1.28.6.1	-	156	Wintertriticale	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	
	1.28.6.2	-	157	Sommertriticale	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	
	1.28.7	-	171	Mais (ohne Silomais NC 411)	1	AL		3	GPS		51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	
	1.28.7	-	172	Mais (Biogas)	1	AL		2; 3	E1; E2		51Z; 52Z; 53Z		881	
	1.28.9	-	181	Rispenhirse , Rutenhirse	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	
	1.30.1	-	182	Buchweizen	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881	
	1.28.8	-	183	Mohren/-Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	
	1.1.1	-	186	Amarant, Fuchsschwanz	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	
	1.1.6	-	187	Quinoa	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	
Gruppe		Eiweißpflanzen:												
	1.14.7	Leg	210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	
	1.14.7	Leg	211	Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Futtererbse)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 3; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883	
	1.14.10	Leg	212	Platterbse	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	
	1.14.8	Leg	220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdeboh- ne/ Dicke Bohne	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	
	5.	Leg	221	Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881	
	1.14.5	Leg	230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	
	4.	Leg	240	Erbsen/Bohnen	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881	
	4.	-	250	Gemenge Erbsen / Getreide	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881	
	1.14.4	Leg	292	Linsen (Speise-Linse)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	

H 6 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung			Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfe- fähig für Antrag 2.2	Flä- chen- kate- gorie	ÖVF-Berechnung		Maßnahmen nach ELER-Verordnung				
	Systematik/ Code	Gruppierung AL für ADV und ÖVF Ausnahmen	Code für Nutz- ung				Kann als Ökologische Vorrang- fläche beantragt werden	Art der ÖVF-Be- antrag- ung	GPS E1/E2	Antrag 2.6 FP 3315	Antrag 2.7 FP 50	Antrag 2.8 FP 60	Antrag 2.9 FP 8xx (KULAP 2014)
Gruppe		Ölsaaten:											
2.1	2.1.2.1.1	-	311	Winterraps	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
2.1	2.1.2.1.2	-	312	Sommerraps	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
2.1	2.1.2.2.1	-	315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
2.1	2.1.2.2.2	-	316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.6.13	-	320	Sonnenblumen	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.14.3	Leg	330	Sojabohnen	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.20.1	-	341	Lein, Flachs	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	2.1.4.2	-	392	Meerkohl/ Krambe	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	2.1.3.1	-	393	Leindotter	1	AL		2; 3	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
2.1	2.1.2.4	-	614	Brauner Senf, Sareptasenf	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		883
2.1	2.1.13.1	-	619	Weißer Senf, Gelber Senf	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		883
	1.18.12	-	512	Iberischer Drachenkopf	1	AL		2	E1; E1	33	51Z; 52Z; 53Z		881
Gruppe		Ackerfutter:											
	1.28.7	-	411	Silomais (als Hauptfutter)	1	AL		2; 3	E1; E1		51Z; 52Z; 53Z		881
	1.1.3.	-	413	Futtermübe/Runkelrübe	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
2.1	2.1.2.1.2	-	414	Kohl-/Steckrüben	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.17	Leg	421	Klee (Rot-/ Weiß-/ Alexandriner-/ Inkarnat-/ Erd-/ Schweden-/ Persischer Klee)	1	AL	Stickstoffbinder	7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	5.	GoG	422	Kleegras	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.12	Leg	423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	5.	GoG	424	Ackergras	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	4.	Leg	425	Klee-Luzerne-Gemisch	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.16	Leg	426	Bockshornklee, Schabziger Klee	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.11	Leg	427	Hornklee, Hornschotenklee	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.14.14	Leg	429	Esparssette	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.15	Leg	430	Serradella	1	AI	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.14.13	Leg	431	Steinklee	1	AI	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	4.	Leg	432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	1	AI	Stickstoffbinder	2; 7	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	5.	GoG	433	Luzerne-Gras	1	AI		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881

H 6 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung		Code für Nutzung	Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfefähig für Antrag 2.2	Flächekategorie	ÖVF-Berechnung		Maßnahmen nach ELER-Verordnung				
	Systematik/ Code	Gruppierung AL für ADV und ÖVF Ausnahmen					Kann als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden	Art der ÖVF-Beantragung	GPS E1/E2	Antrag 2.6 FP 3315	Antrag 2.7 FP 50	Antrag 2.8 FP 60	Antrag 2.9 FP 8xx (KULAP 2014)
Gruppe Dauergrünland:													
	5.	GoG	441	Wiesen (Grünlandneueinsaat im Rahmen von AUKM)	1	AL				33			841a
	G	DGL	451	Wiesen	1	DGL			E1; E2	33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z	61Z; 62Z; 63Z	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 812h; 825; 831; 882; 841b
	G	DGL	452	Mähweiden	1	DGL			E1; E2	33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z	61Z; 62Z; 63Z	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 812h; 825; 831; 882; 841b
	G	DGL	453	Weiden	1	DGL			E1; E2	33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z	61Z; 62Z; 63Z	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 812h; 823; 824; 825; 831; 882; 841b
	G	DGL	454	Hutungen	1	DGL			E1; E2	33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z	61Z; 62Z; 63Z	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 812h; 823; 824; 825; 831; 882; 841b
	G	DGL	458	Streuwiesen	1	DGL			E1; E2	33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z	61Z; 62Z; 63Z	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 812h; 831; 882
	G	DGL	459	alle anderen Grünlandnutzungen	1	DGL			E1; E2	33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z	61Z; 62Z; 63Z	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 812h; 823; 824; 825; 831; 882; 841b
	G	DGL	480	Streuobstfläche mit Grünlandnutzung	1	DGL			E1; E2	33			851a
	G	DGL	492	Beweidung von Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z. B. Trockenrasen, beihilfefähige Heiden)	1	DGL				33	11Z; 12Z; 13Z; 14Z; 21Z; 22Z; 24Z; 25Z; 30Z; 31Z; 32Z		823; 824; 825

H 6 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung		Code für Nutzung	Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfefähig für Antrag 2.2	Flächenkategorie	ÖVF-Berechnung		Maßnahmen nach ELER-Verordnung				
	Systematik/ Code	Gruppierung AL für ADV und ÖVF Ausnahmen					Kann als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden	Art der ÖVF-Beantragung	GPS E1/E2	Antrag 2.6 FP 3315	Antrag 2.7 FP 50	Antrag 2.8 FP 60	Antrag 2.9 FP 8xx (KULAP 2014)
Gruppe Stilllegung/Aufforstung:													
	3.	AB	545	Stilllegung nach FELEG/GAL/ALG	1	AL	Brache	9					
		-	564	nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 aufgeforstete Flächen	1	S		8					
		-	583	Nicht landwirtschaftliche, aber nach Art. 32(2b (i)) der VO (EG) Nr. 1307/2013 beihilfefähige Fläche (Naturschutzflächen, die 2008 noch beihilfefähig waren)	1	S							
Gruppe													
	3.	AB	590	Brache mit jährlicher Einsaat von Blütmischungen	1	AL	Brache	2; 9					881
	3.	AB	591	Ackerland aus der Erzeugung genommen iSd. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013	1	AL	Brache						881*
	G	DGL	592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen iSd. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013	1	DGL							882*
Gruppe Hackfrüchte:													
2.2	2.2.2.1	-	601	Stärkekartoffeln	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
2.2	2.2.2.1	-	602	Kartoffeln (Speise)	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	1.1.3.	-	603	Zuckerrüben	1	AL		2	E1; E2		51Z; 52Z; 53Z		881
	1.6.13	-	604	Topinambur	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
	1.40.1	-	605	Süßkartoffeln	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		881
2.2	2.2.2.1	-	606	Pflanzkartoffeln	1	AL		2	E1; E2	33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881

H 6 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung			Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfe-fähig für Antrag 2.2	Flä-chen-kate-gorie	ÖVF-Berechnung		GPS E1/E2	Maßnahmen nach ELER-Verordnung			
	Systematik/ Code	Gruppierung AL für ADV und ÖVF Ausnahmen	Code für Nutzung				Kann als Ökologische Vorrang-fläche beantragt werden	Art der ÖVF-Be-antragung		Antrag 2.6 FP 3315	Antrag 2.7 FP 50	Antrag 2.8 FP 60	Antrag 2.9 FP 8xx (KULAP 2014)
Gruppe Gemüse													
	V	-	610	Gemüse	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z	883	
	1.33.1	-	707	Erdbeeren	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z	861; 861a; 883	
V	2.1.	-	611	Gemüse-Kreuzblütler	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	883	
	2.1.2.2.2	-	649	Gemüserübsen (Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Teltower Rübchen, Stielmus, Herbstrübe)	1	AL		2; 3	33		51Z; 52Z; 53Z	861; 861a; 883	
2.1	2.1.2.3	-	613	Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	861; 861a; 883	
2.1	2.1.11.1	-	615	Echte Brunnenkresse	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	883	
2.1	2.1.5	-	616	Senfrauke (Garten-Senfrauke, Rucola)	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	883	
2.1	2.1.12.1	-	618	Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	861; 861a; 883	
2.1	2.1.2.1.2	-	620	Steckrübe, Kohlrübe (Gemüseanbau)	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	883	
V	2.2	-	621	Gemüse-Nachtschattengewächse	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	883	
2.2	2.2.2.2	-	622	Tomaten	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	861; 861a; 883	
2.2	2.2.2.3	-	623	Auberginen	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	883	
2.2	2.2.3.1	-	624	Spanischer Pfeffer (Paprika, Chilli, Peperoni)	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	861; 861a; 883	
V	2.3	-	626	Gemüse-Kürbisgewächse	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	883	
2.3	2.3.1.1	-	627	Salatgurke (Gurke, Salatgurke, Einlegegurke)	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	861; 861a; 883	
2.3	2.3.1.2	-	628	Zuckermelone (cucumis melo)	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	883	
2.3	2.3.2.1	-	629	Riesenkürbis (Risenkürbis, Hokkaidokürbis)	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z	883	

H 6 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung			Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfe- fähig für Antrag 2.2	Flä- chen- kate- gorie	ÖVF-Berechnung		GPS E1/E2	Maßnahmen nach ELER-Verordnung			
	Systematik/ Code	Gruppierung AL für ADV und ÖVF Ausnahmen	Code für Nutz- ung				Kann als Ökologische Vorrang- fläche beantragt werden	Art der ÖVF-Be- antrag- ung		Antrag 2.6 FP 3315	Antrag 2.7 FP 50	Antrag 2.8 FP 60	Antrag 2.9 FP 8xx (KULAP 2014)
2.3	2.3.2.2	-	630	Gartenkürbis (cucurbita pepo) (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
2.3	2.3.2.3	-	631	Melone (Citrullus) (Wassermelone)	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
V	VaG	-	632	Andere Gemüsearten	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z		883
VaG	1.2.1	-	633	Allium/Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
VaG	1.3.11	-	634	Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
VaG	1.14.6	-	635	Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stange nbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
VaG	1.10.3	-	636	Feldsalate (Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel)	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
VaG	1.6.15	-	637	Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		883
VaG	1.1.5	-	638	Spinat	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
VaG	1.1.3.	-	639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
VaG	1.3.5	-	641	Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich- Sellerie, Stangen-Sellerie)	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
VaG	1.30.2	-	642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		883
VaG	1.3.14	-	643	Pastinaken	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		883
VaG	1.6.9	-	644	Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radiccio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
VaG	1.14.1	-	645	Kichererbsen	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		883
2.1	2.1.1.1	-	646	Meerrettich	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883
VaG	1.6.21	-	647	Schwarzwurzeln	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		883
VaG	1.3.12	-	648	Fenchel (Gemüsefenchel, Körnerfenchel)	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		883

H 6 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung			Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfe- fähig für Antrag 2.2	Flä- chen- kate- gorie	ÖVF-Berechnung		GPS E1/E2	Maßnahmen nach ELER-Verordnung				
	Systematik/ Code	Gruppierung AL für ADV und ÖVF Ausnahmen	Code für Nutz- ung				Kann als Ökologische Vorrang- fläche beantragt werden	Art der ÖVF-Be- antrag- ung		Antrag 2.6 FP 3315	Antrag 2.7 FP 50	Antrag 2.8 FP 60	Antrag 2.9 FP 8xx (KULAP 2014)	
Gruppe													Küchenkräuter/Heil-und Gewürzpflanzen :	
	K	-	650	Küchenkräuter/Heil-und Gewürzpflanzen	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		881, 883	
2.1	2.1.8.1	-	617	Gartenkresse	1	AL		2; 3			51Z; 52Z; 53Z		881, 883	
2.2	2.2.1.1	-	625	Schwarze Tollkirsche	1	AL		2; 3						
K	1.3.2	-	651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883	
K	1.3.7	-	654	Kümmel (Echter Kümmel)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883	
K	1.3.10	-	655	Kreuzkümmel (Echter Kreuzkümmel)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883	
K	1.3.15	-	659	Petroselinum (Petersilie)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883	
K	1.18.8	-	662	Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883	
K	1.6.3		673	Wermut, Estragon, Beifuß	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		883	
K	1.6.19	-	677	Kamillen (Echte Kamille)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883	
Gruppe													Andere Handelsgewächse:	
	1.9.1	-	701	Faserhanf	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881	
	4.	-	702	Rollrasen	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z			
2.1	2.1.7.1	-	703	Färber-Waid	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z			
	1.28.10	-	704	Kanariensaat/Echtes Glanzgras	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z			
2.2	2.2.4.1	-	705	Virginischer Tabak	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		883	
	1.25.1	-	706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883	
	1.6.6	-	708	Färberdisteln	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		881	
	1.14.1	-	710	Färberkrapp	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 883	
	1.7.3	-	777	Phacelia (als Hauptkultur z.B. Saatgutvermehrung)	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		881	
Gruppe														
	Z		720	Zierpflanzen	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		883	
Gruppe														
		-	802	Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	1	DK		-	E1; E2					
	1.28.8	-	803	Sudangras	1	AL		2	E1; E2					
		-	804	Virginiamalve	1	DK		-	E1; E2					
		-	805	Staudenknöterich/ Igniscum	1	DK		-	E1; E2					
		-	852	Chinaschilf/Miscanthus	1	DK		-	E1; E2					
		-	853	Riesenweizengras/ Szarwasi-Gras/ Hirschgras	1	DK		-	E1; E2					
		-	854	Rohrglanzgras	1	DK		-	E1; E2					

H 6 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung		Code für Nutzung	Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfefähig für Antrag 2.2	Flächekategorie	ÖVF-Berechnung		Maßnahmen nach ELER-Verordnung				
	Systematik/ Code	Gruppierung AL für ADV und ÖVF Ausnahmen					Kann als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden	Art der ÖVF-Beantragung	GPS E1/E2	Antrag 2.6 FP 3315	Antrag 2.7 FP 50	Antrag 2.8 FP 60	Antrag 2.9 FP 8xx (KULAP 2014)
Gruppe													
		-	822	Streuobst (ohne Wiesennutzung)	1	DK						851a	
		-	823	Birnen (Ertragsanlagen)	1	DK						862; 884	
		-	824	sonst. Obstanlagen (Aronia, Quitte, Holunder, Maulbeeren, Blaue Heckenkirsche u. a.)	1	DK						862; 885	
		-	827	Beerenobst, z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren	1	DK						862; 885	
		-	828	Sanddorn	1	DK						885	
		-	830	Pfirsiche (Ertragsanlagen)	1	DK						862; 884	
		-	831	Kirschen (Ertragsanlagen)	1	DK						862; 884	
		-	832	Pflaumen (Ertragsanlagen)	1	DK						862; 884	
		-	833	Haselnüsse	1	DK						885	
		-	834	Walnüsse	1	DK						862; 885	
		-	836	Äpfel (Ertragsanlagen)	1	DK						862; 884	
		-	837	sonst. Steinobst (Nektarinen, Aprikosen)	1	DK						862; 884	
		-	838	Baumschulen, nicht für Beerenobst	1	DK						884	
		-	839	Baumschulen (Beerenobst zur Vermehrung)	1	DK						885	
		-	841	KUP lt. Direktzahlungen-durchführungsverordnung	1	DK	KUP	6					
		-	842	Rebland	1	DK						862; 885	
		-	850	Sonstige Dauerkulturen	1	DK						862; 884; 885	
		-	851	Rhabarber	1	DK						883	
		-	860	Spargel	1	DK				51Z; 52Z; 53Z		883	
		-	861	Artischocke	1	DK							
		-	863	Rosen (Baumschulen), Schnittrosen	1	DK						-	

H 6 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung			Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfe- fähig für Antrag 2.2	Flä- chen- kate- gorie	ÖVF-Berechnung		GPS E1/E2	Maßnahmen nach ELER-Verordnung			
	Systematik/ Code	Gruppierung AL für ADV und ÖVF Ausnahmen	Code für Nutz- ung				Kann als Ökologische Vorrang- fläche beantragt werden	Art der ÖVF-Be- antra- gung		Antrag 2.6 FP 3315	Antrag 2.7 FP 50	Antrag 2.8 FP 60	Antrag 2.9 FP 8xx (KULAP 2014)
Gruppe													
	1.1.3.	-	911	(Beta-) Rübensamenvermehrung	1	AL		2			51Z; 52Z; 53Z		861; 861a; 881
	4.	-	912	Grassamenvermehrung	1	AL		2		33	51Z; 52Z; 53Z		881
	4.	-	941	Gründung im Hauptfruchtanbau (für Ausgleichszulage)	1	AL				33	51Z; 52Z; 53Z		881
		-	966	Unkultivierte Heidefläche	-	DK							821; 822
		-	981	Pilze unter Glas	-	S							883
		-	982	Sonstige KUP	-	S							
		-	983	Weihnachtsbäume	-	S							
		-	990	Alle anderen Flächen (keine LF)	-	S							
	G	-	994	Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf DGL	-	DGL							882*
		-	996	Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf AL	-	AL		2					881*
		-	999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	-	AL				33			881

* nicht förderfähig im betreffenden Jahr, Parzelle mit Bindung kennzeichnen

H 7 Beihilfefähige Faserhanforten und deren Codenummern für die Kennzeichnung

H 7.1 Faserhanfsorten (NC 701)

65 Antal	12 Felina 32	66 Rajan
58 Armanca	14 Férimon	22 Santhica 23
48 Asso	15 Fibranova	25 Santhica 27
1 Beniko	40 Fibrol	42 Santhica 70
34 Cannakomp	19 Futura 75	64 Secuieni Jubileu
49 Carma	30 Finola	38 Silvana
27 Chamaeleon	61 Ivory	46 Szarvasi
50 Codimono	54 KC Dóra	33 Tiborszallási
4 CS	67 KC Virtus	57 Tisza
60 Dacia Secuieni	68 KC Zuzana	47 Tygra
5 Delta 405	21 Kompolti	31 UNIKO B
24 Delta Ilosa	35 Kompolti hibrid TC	23 Uso 31
37 Denise	32 Lipko	55 Wielkopolskie
51 Diana	28 Lovrin 110	59 Wojko
6 Dioica 88	62 Marcello	56 Zenit
7 Epsilon 68	63 Markant	
9 Fedora 17	44 Monoica	

Bitte beachten Sie, dass beim Anbau von Nutzhanf, unabhängig von den Angaben zum Agrarförderantrag, die Anbauanzeige bis 01. Juli und der Beginn der Blüte unverzüglich der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) schriftlich mitzuteilen sind. Meldeformulare sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlich (s. auch unter www.ble.de (Kontrolle/Anbau von Nutzhanf)).

H 7.2 Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen, und deren maximale Erntezyklen (NC 841)

Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten					Zulässige Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen (ÖVF)		Code für Sorte / Art
Gattung		Art		Maximaler Erntezyklus (Jahre)			
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung		Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	
Salix	Weiden	alle Arten		20	S. triandra ¹	Mandelweide ¹	10
					S. viminalis ¹	Korbweide ¹	11
Populus	Pappeln	alle Arten		20	P. alba ¹	Silberpappel ¹	12
					P. canescens ¹	Graupappel ¹	13
					P. nigra ¹	Schwarzpappel ¹	14
					P. tremula ¹	Zitterpappel ¹	15
Robinia	Robinien	alle Arten		20			3
Betula	Birken	alle Arten		20	B. pendula	Gemeine Birke, Hängebirke	16
Alnus	Erlen	alle Arten		20	A. glutinosa	Schwarzerle	17
					A. incana	Grauerle	18
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche	20	F. excelsior	Gemeine Esche	19
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche	20	Q. robur	Stieleiche	7
		Q. petraea	Traubeneiche	20	Q. petraea	Traubeneiche	8
		Q. rubra	Roteiche	20			9

¹ Einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung.

H 7.3 Stickstoffbinder bei ÖVF

Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden gemäß Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV)

Anlage 4 (zu § 32)

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Nutzungscode	Code der Art/Sorte
Pisum sativum	Erbse	210/211/212	
Vicia faba	Ackerbohne	220/240	
Vicia pannonica	Pannonische Wicke	221	1
Vicia sativa	Saatwicke	221	2
Vicia villosa	Zottelwicke	221	3
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine	230	1
Lupinus luteus	Gelbe Lupine	230	2
Lupinus albus	Weißer Lupine	230	3
Lens spp.	alle Arten der Gattung Linsen	292	
Glycine max	Sojabohne	330	
Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee	421	1
Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee	431	
Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)	421	3
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)	423	
Lotus corniculatus	Hornschotenklee	427	
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee	421	6
Trifolium resupinatum	Persischer Klee	421	7
Trifolium pratense	Rotklee	421	8
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)	421	9
Trifolium repens	Weißklee	421	10
Medicago x varia	Bastardluzerne, Sandluzerne	423	1
Medicago sativa	Luzerne	423	2
Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten	429	
Ornithopus sativus	Seradella	430	2
Phaseolus vulgaris	Gartenbohne	635	1

H 7.4 Zwischenfrüchte oder Gründücke bei ÖVF

Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründücke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden gemäß Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV)

Anlage 3 (zu § 31 Absatz 1)

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnungen
Gräser	
Dactylis glomerata	Knautgras
Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium
Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras
Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras

<i>Avena strigosa</i>	Rauhafer
<i>Sorghum bicolor</i>	Mohrenhirse
<i>Sorghum sudanense</i>	Sudangras
<i>Sorghum bicolor</i> x <i>Sorghum sudanense</i>	Hybriden aus der Kreuzung von <i>Sorghum bicolor</i>
Andere	
<i>Crotalaria juncea</i>	Indischer Hanf
<i>Glycine max</i>	Sojabohne
<i>Lathyrus</i> spp. ohne <i>Lathyrus latifolius</i>	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breit-
<i>Lens culinaris</i>	Linse
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Lupinus albus</i>	Weißer Lupine
<i>Lupinus angustifolius</i>	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
<i>Lupinus luteus</i>	Gelbe Lupine
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Medicago scutellata</i>	Einiährige Luzerne
<i>Melilotus</i> spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
<i>Onobrychis</i> spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
<i>Ornithopus sativus</i>	Seradella
<i>Pisum sativum</i> subsp. <i>arvense</i>	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee
<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Trifolium squarrosum</i>	Sparriger Klee
<i>Trifolium subterraneum</i>	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
<i>Trifolium michelianum</i>	Michels Klee
<i>Trifolium vesiculosum</i>	Blasenfrüchtiger Klee
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee
<i>Trigonella caerulea</i>	Schabziger Klee
<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i>	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
<i>Beta vulgaris</i> subsp. <i>cicla</i> var. <i>cicla</i>	Mangold
<i>Brassica carinata</i>	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
<i>Brassica juncea</i>	Sareptasenf
<i>Brassica napus</i>	Raps
<i>Brassica nigra</i>	Schwarzer Senf
<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>	Futterkohl (Markstammkohl)
<i>Brassica rapa</i>	Rübsen, Stoppelrüben
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Eruca sativa</i>	Rauke, Rucola

<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Crepis</i> spp.	alle Arten der Gattung Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus</i> spp.	alle Arten der Gattung Karden
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lamium</i> spp.	alle Arten der Gattung Taubnesseln
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
<i>Malva</i> spp.	alle Arten der Gattung Malven
<i>Oenothera</i> spp.	alle Arten der Gattung Nachtkerzen
<i>Origanum</i> spp.	alle Arten der Gattung Dost
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Petroselinum crispum</i>	Petersilie
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Prunella</i> spp.	alle Arten der Gattung Braunellen
<i>Reseda</i> spp.	alle Arten der Gattung Reseden
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei
<i>Sanguisorba</i> spp.	alle Arten der Gattung Wiesenknopf
<i>Silene</i> spp.	alle Arten der Gattung Leimkräuter
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Verbascum</i> spp.	alle Arten der Gattung Königskerzen
<i>Agrostemma githago</i>	Kornrade
<i>Anethum graveolens</i>	Dill
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume
<i>Carthamus tinctorius</i>	Färberdistel, Saflor
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Fagopyrum</i> spp.	alle Arten der Gattung Buchweizen
<i>Guizotia abyssinica</i>	Ramtillkraut
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Linum usitatissimum</i>	Lein
<i>Nigella</i> spp.	alle Arten der Gattung Schwarzkümmel
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phazelle
<i>Spinacia</i> spp.	alle Arten der Gattung Spinat
<i>Tagetes</i> spp.	alle Arten der Gattung Tagetes

H 8 Hinweise zu den Punkten 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9 des Antrages

Die gesamten Zuwendungsvoraussetzungen der Anträge 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9 sind den jeweiligen Richtlinien (jeweils geltende Fassung der Richtlinien Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszulage Spreewald, Natura 2000, KULAP 2014) zu entnehmen. Vor Antragstellung können alle Auskünfte zur Förderung bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingeholt werden.

Geobasierte Antragstellung – Verfahrenshinweise 2016

Die Antragstellung erlaubt keine Toleranz zwischen alphanumerischem Antragswert im Nutzungsnachweis (NN) und der zu erstellenden Geometrie der landwirtschaftlichen Parzelle (Schlagzeichnung). Der berechnete Wert der erzeugten Parzellengeometrie wird in den NN übernommen. Im Abgleich werden keine Überlappungen zu Nachbarparzellen zugelassen. Daher ist eine lagegenaue Antragstellung erforderlich.

Der Antrag auf Auszahlung wird als Änderungsantrag in Bezug auf Flächenerhöhungen bis 8 % gewertet. Das betrifft zu erwartende Flächenabweichungen, die ausschließlich durch die Einführung des Verfahrens der geobasierten Antragstellung erzeugt wurden.

Es betrifft alle Antragsteller, die im Herbst 2015 ggf. einen Neu-, Erweiterungs- und / oder Änderungsantrag gestellt haben und laufende Verpflichtungen für Antragsteller, die im Herbst 2015 keinen Antrag gestellt haben. Es dürfen keine neuen Flächen beantragt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 werden durch Saldierung der Flächenunter- und -übererklärungen die Flächenabweichungen innerhalb der Kulturgruppen (Bindung) ermittelt. Flächen mit gleichem Förderinhalt und gleichem Fördersatz (Flächen mit demselben Bindungscode) gelten als eine Kulturgruppe.

Folgende Festlegungen gelten nur in diesem Jahr und sind der Einführung des Verfahrens der geobasierten Antragstellung geschuldet:

- Wird im Ergebnis der Saldierung innerhalb der Kulturgruppe (Bindung) eine Flächenerhöhung **bis** 8 % aufgrund der geobasierten Antragstellung festgestellt, wird diese als „Erweiterung“ (ohne einen Erweiterungsantrag im Herbst 2015 gestellt zu haben) gewertet. Die Flächenerhöhung gilt nicht rückwirkend für das Jahr 2015.
- Flächenerhöhungen **ab** 8 % werden abgelehnt, da der Antragsteller im Herbst die Möglichkeit hatte, einen Erweiterungsantrag zu stellen.
- Flächenverringerungen werden sanktionslos gekürzt und für den Verpflichtungszeitraum Kalenderjahr 2015 zurückgefordert.

H 8.1 Punkt 2.6 des Antrages: Förderprogramm 3315

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Voraussetzung für die Zuwendung ist u. a. folgendes

- Zuwendungsempfänger sind aktive Betriebsinhaber im Sinne Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013,
- Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestschlaggröße von 0,3 ha,
- nicht förderfähig sind Flächen, für die Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile im benachteiligten Gebiet Spreewald beantragt wurden.

H 8.2 Punkt 2.7 des Antrages: Förderprogramm 50

Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten gemäß Artikel 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

Voraussetzung für die Zuwendung ist u. a. folgendes:

- Die Größe der landwirtschaftlichen Parzelle (Schlag) muss mindestens 0,3 Hektar betragen.
- Die Fläche liegt in einem NSG/Natura 2000 – Gebiet mit einer ausgleichsfähigen Nutzungseinschränkung.

Für den Ausgleich von späten Nutzungsterminen gemäß KULAP 2014 zur Kombination mit Maßnahmen aus der Richtlinie Natura 2000 in NSG ohne Auflagen für die späte Mahd sind folgende Termine vorgesehen (FP 810, Bindung 812e, 812f, 812g, 812h):

- nicht vor dem 16. Juni (812 e)
- nicht vor dem 01. Juli (812 f)
- vor dem 15. Juni und nach dem 31. August (812 g)
- nach dem 15. August (812 h)

Sonstige Auflagen (Stickstoffverzicht) werden durch die Grundförderung über die Richtlinie Natura 2000 ausgeglichen (FP 50, Bindung 11Z).

Es wurden zulässige Bindungen (812 e, f, g, h) im Antrag 2015 vorgetragen: 812 a → 812 e, 812 b und 812 c → 812 f, 812 d → 812 g. Für den Zahlungsantrag prüfen Sie bitte diese Angaben entsprechend der Lage und Auflagen im NSG. Sie haben die Möglichkeit ganz oder teilweise den Antrag, im FP 810 sanktionsfrei zurückzuziehen.

Beispiel: 11Z+12Z, 812e (Grundförderung 11Z)

H 8.3 Punkt 2.8 des Antrages: Förderprogramm 60

Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Voraussetzung für die Zuwendung ist u. a. folgendes:

- Zuwendungsempfänger sind aktive Betriebsinhaber im Sinne Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013.
- Die Mindestparzellengröße beträgt in diesem Förderprogramm 0,02 Hektar.
- Förderfähig sind nur Flächen, die der Gebietskulisse „Biosphärenreservat Spreewald“ entsprechen und nicht größer als 3 ha sind.
- Zuwendungen werden nur für Flächen gewährt, für die keine Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Artikel 31 beantragt sind.

H 8.4 Punkt 2.9 des Antrages: KULAP 2014

Zahlungsanträge gemäß Richtlinie für umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014) Förderprogramme 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880:

Die Größe der landwirtschaftlichen Parzelle (Schlag) muss mindestens 0,3 Hektar betragen.

Gegenstand für die Beantragung der Zahlung sind die bereits im Dezember 2015 beantragten Flächen. Es dürfen keine neuen Flächen für die Zahlung beantragt werden.

Für alle Antragsteller gelten die in der Richtlinie KULAP 2014 beschriebenen Voraussetzungen für die Zuwendungsfähigkeit der Flächen. Die Änderungen im „FP 870 /Genreserve Tiere“ der Richtlinie KULAP 2014 stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des ersten Änderungsantrages zum EPLR durch die EU-Kommission.

Verpflichtungsübernahmen

Der Antragsteller übernimmt eine Bewirtschaftungsverpflichtung. Das Jahr der Verpflichtung kann entfallen, da eine Übernahme nur erfolgen kann, wenn die eigene Verpflichtung ebenso lange oder länger läuft als die übernommene. So ist gewährleistet, dass die übernommenen Flächen auf jeden Fall fünf Jahre in der Verpflichtung sind. Verpflichtungsübernahmen sollen künftig nur noch zum 1.1. des Kalenderjahres erfolgen.

Kombinationsmatrix (vgl. H 5)

Bei zulässigen Kombinationen laut Matrix auf derselben Fläche (Kästchen ausgefüllt) werden Grund- und Zusatzförderung beantragt:

Beantragung: FP 810, 811/811b oder FP 810, 812a/812b

Bei Kombinationen mit dem „Ökologischen Landbau“ FP 880, Bindung 882 und der „Späten Mahd“ FP 810, Bindung 812b ist der „Ökologische Landbau“ als Grundförderung zu beantragen.

Beantragung: Bindungen 882/812b bzw. 882/812c.

Eine Kombination im „Ökologischen Landbau“ FP 880 / Bindung 882 mit der Bindung 812 a bzw. 812 d ist nicht möglich.

Laut Kombinationsmatrix ist bei zulässigen Bindungen, bei denen der **höhere** Fördersatz gezahlt wird (▲), nur die höhere Bindung zu beantragen (Beispiel: „Ökologischer Landbau“ FP 880, Bindung 881 mit „Nutzung oder Umwandlung von Acker in Grünland“ FP 840, Bindung 841a – Beantragung: 841a).

Bei zulässigen Kombinationen laut Matrix (blau) auf derselben Fläche, bei denen ein abgesenkter Fördersatz gezahlt wird, ist die Beantragung wie folgt:

811a/ 812a:	811+811a+812a=200 € 140+50+10 = 200 €	811a/812b:	811+811a+812b=221 € 140+50+31 = 221 €
811a/812c:	811+811a+812c=230 € 140+50+40 = 230 €	811a/812d:	811+811a+812d=205 € 140+50+15 = 205 €
811b/812a:	811+811b+812a=230 € 140+80+10 = 230 €	811b/812b:	811+811b+812b=251 € 140+80+31= 251€
811b/812c:	811+811b+812c=260 € 140+80+40 = 260 €	811b/812d:	811+811b+812d=235 € 140+80+15 = 235 €
811c/812a:	811+811c+812a=235 € 140+85+10 = 235 €	811c/812b:	811+811c+812b=256 € 140+85+31 = 256 €
811c/812c:	811+811c+812c=265 € 140+85+40 = 265 €	811c/812d:	811+811c+812d=240 € 140+85+15 = 240 €

Die Kombination ist für die gesamte Dauer der Verpflichtung einzuhalten.

Kombination der Bindungen 812 e-h aus dem FP 810 (KULAP) mit dem FP 50 (Richtlinie Natura 2000)

In Naturschutzgebieten (NSG) mit Auflagen zum Düngeverzicht (11 bis 14) und mit Auflagen zur späten Mahd (21 und 25) ist alternativ lt. Kombinationsmatrix nur das KULAP 2014 - FP 880, Bindung 882 (210 €) möglich, um den Öko-Antragsteller nicht schlechter zu stellen. Hier wird „nur“ der höhere Fördersatz (die höhere Bindung) des FP 880 (z. B. 882 = 210 €, statt 11 = 140 € bzw. 11/14 = 192€) beantragt.

In NSG mit Auflagen zur späten Mahd können die Bindungen 22 und 24 des FP 50 mit dem FP 880, Bindung 882 lt. Kombinationsmatrix beantragt (ohne die Bindungen 11 bis 14) werden. Es wird die Summe aus beiden Fördersätzen gezahlt.

Die Bindungen 812 e-h (FP 810) aus dem KULAP sind nur in NSG/Natura 2000 – Gebieten ohne Auflagen zur späten Mahd mit dem FP 50, mit den Bindungen 11 bis 14 kombinierbar (Bindung 11 reicht als Auflage, es müssen nicht beide Auflagen 11 und 14 vorliegen), Beantragung z. B. 11, 14, 812 f.

Eine Aufsattelung der Bindungen 812 e-h auf den ökologischen Landbau (FP 880) ist nicht möglich.

Eine Kombination der Öko-Bindung 882 mit den Bindungen aus dem FP 50 (11, 12, 13, 14) ist nicht zulässig.

Im **Förderprogramm 810 (Extensive Grünlandbewirtschaftung)** und **Förderprogramm 820 (Pflege von Heiden und Trockenrasen)** ist jeweils ein Bestätigungsvermerk der zuständigen Naturschutzbehörde durch den Antragsteller einzureichen.

Im Förderprogramm 820 (Pflege von Heiden und Trockenrasen) sind die Flächen nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegebenen Nutzungsplan zu pflegen. Die Beantragung der Bindungen 823, 824, 825 (Trockenrasen) sind nach tatsächlichem Vorkommen und Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde auf Feldblöcken der Hauptbodennutzung „GL“ und „GL-ELP“ möglich.

Ein Nutzungsplan kann ggf. auch im FP 810 vereinbart werden.

Gemäß § 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes können ab 2015 auch Flächen als Dauergrünland gelten, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Im **Förderpro-**

gramm 820 (Pflege von Heiden und Trockenrasen) kann ggf. nach Bewertung der Flächen aus dem Nutzcode 966 (unkultivierte Heidefläche) der Nutzcode 492 (Beweidung unter lokalen Praktiken) werden (Hauptbodennutzung GL-ELP, Grünland unter etablierten lokalen Praktiken). Dies hat zur Folge, dass für die Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, aber nur der geringere Fördersatz für Trockenrasen (823, 824, 825) gemäß KULAP 2014 beantragt werden kann.

Auf der beihilfefähigen Heide findet keine ausgleichspflichtige ökologische Erzeugung statt. Eine Kombination mit der Bindung 882 ist nicht zugelassen. Hier erfolgt eine Offenhaltung und Pflege der Flächen. Die Flächen mit der Hauptbodennutzung GL-ELP (Nutzcode 492) werden bei Antragstellern im FP 880 nicht zur Berechnung des Tierbesatzes von 0,5 RGV/ha Dauergrünland im FP 880 „Ökologischer Landbau“ herangezogen.

Die Bindung 725/825 (Beweidungsverzicht auf sensiblen Grünlandstandorten) im FP 820 „Pflege von Heiden, Trockenrasen, beihilfefähigen Heiden und sensiblen Grünland“ steht nicht als Attribut am Feldblock zur Verfügung. In Ausnahmefällen ist eine ausschließliche Mahdnutzung zulässig (Großseggenwiesen, Pfeifengraswiesen, Moorlebensraumtypen, ggf.: Binnensalzwiesen, Brendolden Auenwiesen, magere Flachlandmähwiesen und Nachweisflächen für Windelschnecken)

Die Auswahl der Flächen mit der Bindung 725/825 erfolgt durch die UNB im Nutzungsplan.

Das neue **Förderprogramm FP 830 „Moorschonende Stauhaltung“**, Bindung 731, 831; Kulisserie: moorS, Fördersatz: 387 €/ha (bereits Teil des genehmigten EPLR) wurde erstmalig im Herbst 2015 angeboten.

Das Einvernehmen ist vor Beantragung mit allen benachbarten eventuell beeinflussten Flächeninhabern herzustellen. Das Einvernehmen ist im UWB-Nutzungsplan schriftlich zu dokumentieren und einzureichen. Die Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde erfolgt im UWB-Nutzungsplan.

Im **Förderprogramm 840 „Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland“** in der Bindung 841 a „Nutzung von Ackerland als Grünland“ wird das Attribut am Feldblock 841 a durch zwei naturschutzfachliche Fachkulisserie gebildet: „AUKM-Wassererosion“ und „Gewässerrandflächen“.

Ab 01.01.2016 werden nur Streifen mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern bzw. wassererosionsgefährdeten Standorten gefördert. Zukünftig wird die Maßnahme (Bindung 841a) nur noch als Streifenprogramm mit dem neuen Nutzcode 441 „Grünlandneueinsaat im Rahmen von AUKM“ angeboten. Der Nutzcode 441 ist statt dem Nutzcode 424 (Ackergras zu verwenden)

In der AUKM-Wassererosionskulisserie sollte der Streifen so gelegt werden, dass eine größtmögliche Abdeckung der Fachkulisserie gewährleistet ist. In der Fachkulisserie der Gewässerrandflächen sind die Streifen entlang des Gewässerrandes zu legen.

Die derzeit in der Förderung befindlichen Flächen (Feldblöcke aus 2015) haben Bestandsschutz. Durch die Änderung wird die Zielgenauigkeit der Maßnahme erhöht. Eine Erweiterung der bereits bestehenden Verpflichtung ist nur im Rahmen der Streifenförderung zulässig.

Ein Förderantrag für die Maßnahme 741 b (Umwandlung von Ackerland in Grünland) wird mit dem Nutzcode 429 (alle anderen Futterpflanzen) gestellt. Die Auszahlung erfolgt dann mit einem Dauergrünland-Nutzcode (4xx), da die Fläche ab Verpflichtungsbeginn 01.01.2016 zum Dauergrünland zählt.

Im **Förderprogramm 850 (Förderung extensiver Obstbaumbestände)** ist ein Flächennachweis mit der Baumanzahl anzugeben. Die Mindestbaumanzahl / ha muss auf die Parzelle bezogen 40 Bäume betragen. Die maximale Baumanzahl der Parzelle darf 100 Bäume/ha betragen.

1. Beispiel: 1,2 ha sind mit der Bindung 851 gekennzeichnet:
Der Baumbesatz muss zwischen 48 und 120 Bäumen liegen.

2. Beispiel: 0,8 ha sind mit der Bindung 851 gekennzeichnet:
Der Baumbesatz muss zwischen 32 und 80 Bäumen liegen.

In der Anlage 1 (Flächennachweis) ist zur Bindung 851 in die Spalte 11 die Baumanzahl der Parzelle einzutragen.

Im Nutzungsnachweis (Anlage 1, Spalte 7) ist die Parzelle im FP 850 mit der Baumanzahl und der Bindung 751 a / 851 a zu kennzeichnen. Im **Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“** sind weitere Rassen bei Schweinen zur Beantragung aufgenommen worden: „Deutsches Edelschwein“, „Deutsche Landrasse“, „Rotbuntes Husumer Schwein“.

Dauerhafte Tierabgänge infolge natürlicher Umstände, wie der Tod eines Tieres durch Krankheit oder der Tod eines Tieres infolge eines Unfalls, für den der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden

kann, sind laut Verordnung (EU) Nr. 640/2014 innerhalb von 10 Kalendertagen der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Ersetzungen für beantragte Tiere sind innerhalb eines Monats der Bewilligungsbehörde zu melden. Sofern beantragte Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle, gemäß der zulässigen Ersetzungsfrist von einem halben Jahr, noch nicht durch den Antragsteller ersetzt wurden, erfolgt keine Förderung.

Kulisseninformation am Feldblock

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht ist an den betroffenen Feldblöcken die Förderinformation 811a* (Stern) aufgenommen worden. Sie bedeutet, dass der Antragsteller die Bindungen 811+811a oder 811+811c nur gemeinsam beantragen kann. Für diese Standorte (811a*) ist fachlich eine Förderung nur der Grundvariante 811 oder 811+811b nicht zielführend.

Durch Fachkulissenüberschneidungen kann es ebenfalls zu überschneidenden Förderinformationen am Feldblock kommen z.B. 811, 811a*. In diesem Fall ist es dem Antragsteller freigestellt, nur die 811 ggf. + 811b (Weidezuschlag) oder 811+811a oder 811+811c zu beantragen. Keine Zusatzbindung (811a oder 811c) kann in diesem Fall ohne Grundförderung beantragt werden.

Der Weidezuschlag für Schafe kann nur beantragt werden, wenn der Feldblock die Förderinformation 811 oder 811a* hat.

Auch bei den Bindungen 811a und 811a* kann es zu überschneidenden Förderinformationen am Feldblock kommen. In diesem Fall beantragt der Antragsteller 811 + 811a.

Die Bindungen 812b* und 812c* sind in die Kulisseninformation am Feldblock aufgenommen worden, um abzusichern, dass diese Bindungen innerhalb des FP 810 (Späte Mahd) auch mit der Grundförderung Bindung 812a beantragt werden können.

Die Bindungen 812b und 812c stehen auch allein (ohne Stern) am Feldblock, weil die Zusatzbindungen 812b oder 812c mit der Bindung 811 (FP 810) oder der Bindung 882 (FP 880) kombiniert werden können.

Die Förderinformation 812b bedeutet, dass hier die Grundvariante 812a + Nutzungstermin 812b zu beantragen sind. Eine Einzelbeantragung von 812b ist nicht möglich. Gleiches gilt für die Förderinformation 812c, die die Grundförderung 812a einschließt. Die Förderinformation 812d lässt zu, nur die Bindung 812d zu beantragen.

Hinweis: Die Förderinformation 812a bis 812d treten häufig zusammen in einem Feldblock auf. Sie können gemäß Kombinationstabelle hier nur die 812a oder die 812d wählen. In diesen Fällen, sollte im Zusammenwirken von Antragsteller und Naturschutzbehörde der konkrete Termin abgestimmt werden. Eine zwingende Abstimmung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist nicht erforderlich.

Kulisseninformation am Feldblock	Beantragung im ANTRAG AUF AGRARFÖRDERUNG	
811	811, 811 + 811b	
811a*	811+811a oder 811+811c	
811a 811c	811 a 811c	GL auf Moor nur diese Bindung ohne Grundförderung
812a	812a	
812b*	812a + 812b	
812c*	812a + 812c	
812b	812a+812b	
812c	812a+812c	
812d	812d	
812e	812e+11Z	Späte Mahd (FP 810) zur Kombi- nation in NSG/Natura 2000
812f 812g	812f+11Z 812g+11Z	
812h	812h+11Z	

H 9 Hinweise zur Sanktionierung bei der Förderung gemäß Punkt 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9

H 9.1 Flächenidentifizierung

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine eindeutige Identifizierung der beantragten Flächen sowohl im Rahmen der Verwaltungskontrollen als auch bei Vor-Ort-Kontrollen zu gewährleisten. Ist eine Identifizierung nicht möglich, gilt die betroffene Fläche als nicht vorgefunden.

H 9.2 Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen

Die Sanktionierung im Rahmen der o. g. Förderung erfolgt gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 nach einem festgelegten Sanktionskatalog.

Die Beihilfe wird gekürzt auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes.

Wird festgestellt, dass falsche Nachweise vorgelegt wurden, um die Förderung zu erhalten, oder hat der Begünstigte versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Antragsteller im betreffenden Kalenderjahr und im darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

H 9.3 Definition Kulturgruppe (Bindung)

Richtlinien KULAP 2014, Natura 2000 und Spreewald: Flächen mit gleichem Förderinhalt und gleichem Fördersatz (d. h. Flächen mit demselben Bindungscode) gelten als eine Kulturgruppe.

H 9.4 Sanktionierung von Flächenabweichungen

Liegt die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe über der angegebenen Fläche, wird bei der Berechnung des Förderbetrags nur die angegebene Fläche berücksichtigt.

Liegt die angegebene Fläche über der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe, wird der Förderbetrag auf der Basis der ermittelten Fläche berechnet und wie folgt gekürzt:

- Bei Flächenabweichung über 3 % bzw. 2 ha bis 20 % innerhalb einer Kulturgruppe: Kürzung der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe um das Doppelte der festgestellten Differenz
- Bei Flächenabweichung über 20 % innerhalb einer Kulturgruppe: keine Beihilfe für die betroffene Kulturgruppe
- Bei Flächenabweichung über 50 % innerhalb einer Kulturgruppe: Zusätzliche Kürzung bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der gemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht.

H 9.5 Verstöße gegen Cross Compliance-Verpflichtungen (CC)

Bei Verstößen gegen CC-Verpflichtungen nach den einschlägigen Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden die Auszahlungsbeträge gekürzt.

Weitere Informationen dazu können der jeweils aktuellen Cross Compliance-Broschüre entnommen werden:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Cross%20Compliance%202015.pdf>

H 9.6 Nichtangabe von Betriebsflächen

Nach § 10 der InVeKoS-Verordnung sind Sie verpflichtet, sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes, getrennt nach ihrer Nutzung, anzugeben, unabhängig davon, ob Sie eine Beihilfe dafür beantragen können oder nicht. Nicht angegebene Betriebsflächen führen zur Sanktionierung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

H 9.7 Kürzungen wegen Übererklärungen von Tieren

Es gelten die Regelungen des Artikels 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

H 10 Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) gemäß Richtlinien KULAP 2014, Natura 2000, Spreewald

Als Mindestanforderungen sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname)
- Förderprogramm
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge)
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen)
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen)
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen)

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und / oder Reihen- und Pflanzabstand
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen:

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichen Tierbestandsnachweis
- Auf- und Abtriebstermine

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren. Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden.

Eine mögliche Musterschlagkartei ist unter einem folgendem Link abrufbar:

<http://www.mlul.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.374948.de>

H 11 Punkt 3 des Antrages: Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, zum Referenzsystem sowie zur Datenverarbeitung und Zusätzliche Erklärungen und Verpflichtungen für die Anträge FP 50, FP 60 und KULAP 2014

Bitte lesen Sie auch diese Hinweise und Erklärungen im Antrag sorgfältig durch. Hier sind eine Vielzahl an Rechten und Pflichten aus der EU-Agrarförderung aufgelistet. Außerdem werden hier von Ihnen **Erklärungen** abgefordert, die Sie mit Ihrer Unterschrift **rechtsverbindlich abgeben**, um die EU-Agrarförderung für das Jahr 2016 und darüber hinaus zu ermöglichen. Falschangaben können sehr nachteilige Konsequenzen nach sich ziehen. Außerdem sind die Hinweise zu den strafrechtlichen Vorschriften zwingend einzuhalten.

Zu 3.1

Alle Papierantragsteller müssen die „Erklärung zur Datenverarbeitung“ durch ihre Unterschrift ausdrücklich bestätigen. Die Verweigerung der Unterschrift führt zur Ablehnung des Antrags, da ohne diese Bestätigung eine automatisierte Antragsbearbeitung eine Agrarförderung ausgeschlossen ist.

Alle Antragsteller mit elektronischer Antragstellung bestätigen die „Erklärung zur Datenverarbeitung“ gleichzeitig mit ihrer Unterschrift auf dem Datenbegleitschein.

Zu 3.4

Aufgrund der GAP-Reform 2014-2020 kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Abtretungsvereinbarungen aus der Vergangenheit ihre Wirkung verlieren, da sie nicht auf das neue Agrarförderrecht übertragen werden können. Sollten Sie hier finanzielle Nachteile für Ihren Betrieb befürchten, sollten Sie sich mit Ihren Gläubigern rechtzeitig in Verbindung setzen.

Zuwendungen, zu denen alle ELER-Fördermaßnahmen gehören, dürfen nach wie vor nicht abgetreten oder verpfändet werden. Die neue ANBest EU (siehe Amtsblatt für Brandenburg Nr. 8 vom 4. März 2015) verhindert eine solche Abtretung/Verpfändung auch weiterhin.

Zu 3.6

Die zusätzlichen Erklärungen und Verpflichtungen für die Anträge FP 50, FP 60 und KULAP 2014 (Punkte 2.7, 2.8, 2.9 und 2.10 des Antrags) sind bei Papieranträgen auf der letzten Seite des Antrages zu unterschreiben, wenn mindestens ein entsprechender Antrag aus diesem Komplex gestellt wird.

Bei aller Sorgfalt, die das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg bei der Programmplanung für den ELER anwendet, kann leider nicht völlig ausgeschlossen werden, dass auf politischer Ebene noch kurzfristige Veränderungen beschlossen werden. Daher war im ELER-Förderantrag für 2015 eine sogenannte Revisionsklausel enthalten. Danach wird von nachträglichen Änderungen betroffenen Antragstellern in Punkt 3.6 des Antragsformulars die Möglichkeit eingeräumt, bei wesentlichen Rechtsänderungen die beantragten Fördermaßnahmen nachträglich zu ändern bzw. zurückzunehmen.

Bitte melden Sie sich daher unverzüglich bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde, falls Sie von einer solchen Rechtsänderung betroffen sein sollten oder glauben, betroffen zu sein. Die Landwirtschaftsbehörden werden sich dann bemühen, mit Ihnen eine angemessene Lösung zu finden.

Sofern Sie Textstellen aus den rechtlichen Hinweisen und Erklärungen der Antragsformulare nachlesen möchten, können Sie das gesamte Antragsformular und diese Hinweise im Internet auf der Webseite www.lelf.brandenburg.de ansehen.

H 12 Punkt 4 Unterschrift

Analog zum elektronischen Antrag wird von allen Papierantragstellern nur **eine Unterschrift** auf der letzten Seite für sämtliche gestellten Anträge benötigt. Zusätzlich wird aber noch eine **zweite Unterschrift** für die „Erklärung zur Datenverarbeitung“ zwingend benötigt. Sollte eine der beiden Unterschriften fehlen, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Bei elektronischer Einreichung des Antrages ist der gesamte Antrag mit allen elektronisch eingereichten Antragsbestandteilen **nur einmal** handschriftlich auf dem Datenbegleitschein zu unterschreiben.